

Chemnitzer exportieren Weihnacht in die Partnerstadt

Reiterlein im XXL-Format ziert Weihnachtsmarkt in Tampere – Pyramide für Kindertagesstätte



Kinderaugen glänzten, als die Mädchen und Jungen des deutschsprachigen Kindergartens in Tampere das Geschenk der Chemnitzer in Empfang nahmen. Die Pyramide aus dem Erzgebirge wurde von den Kindern sofort inspiziert.
Foto: Liese

Am Donnerstag traf das Chemnitzer Stadtoberhaupt in der finnischen Partnerstadt Tampere zu einem Kurzbesuch ein. Hier wurde Barbara Ludwig von ihrem Amtskollegen Timo P. Nieminen erwartet. Gemeinsam mit

ihm und Abgesandten der zweiten deutschen Partnerstadt Essen eröffneten die Chemnitzer Oberbürgermeisterin und der Türmer am Freitagnachmittag den dritten Weihnachtsmarkt Tampere vor dem Rat-

haus der Stadt. Für die Finnen eine noch junge Tradition mit nur 40 Weihnachtsmarkthütten. Zur kleinen deutschen Abteilung gehören drei Chemnitzer Hütten. Bei den sächsischen Händlern gibt es echt erzgebirgische

Volkskunst, aber auch Stollen zu kaufen. Finnland-Kenner Andreas Liese von der Chemnitzer Stadtverwaltung, der die Oberbürgermeisterin ebenso wie Türmer Stefan Weber begleitete, ist sich sicher, dass besonders dieses

Backwerk die Nordländer erfreuen wird. Die seien ausgesprochene Süßmäuler, auch wenn sie eine Weihnachtstradition wie die deutsche, so nicht pflegen. Im vergangenen Jahr hatte sich Oberbürgermeister Timo P. Nieminen bei einem Chemnitzbesuch für die Erzgebirgsweihnacht begeistert. Und nun kann er seinen Einwohnern stolz auch ein Symbol dieser sächsischen Tradition präsentieren. Ein Olbernhauer Reiterlein wechselte anlässlich des Besuches den Besitzer. Als Gastgeschenk übergab Barbara Ludwig die Figur, die der Grünaer Schnitzverein aufgearbeitet hatte. Für diejenigen Finnen, die sich eine Miniatur für zu Hause kaufen, hatten die Chemnitzer vorsorglich Flyer mit der Geschichte der erzgebirgischen Holzkunst in Finnisch drucken lassen. Auf glänzende Kinderaugen trafen die deutschen Gäste dann beim zweiten Termin. Sie überraschten einen deutschsprachigen Kindergarten mit einer 80 Zentimeter hohen Pyramide. Staunend durften die Kleinen das Geschenk in Betrieb nehmen, während Türmer Stefan Weber kindgerecht die Geschichte dieses Lichtspiels erklärte. Weit weniger weihnachtlich ging es bei dem nächsten Termin des Chemnitzer Stadtoberhauptes zu. Ein Treffen mit Vertretern der TU Tampere wurde dazu genutzt, deren Rektor zu Veranstaltungen im Jahr der Wissenschaft nach Chemnitz einzuladen. Den ohnehin bestehenden Studenten- und Lehrkräfteaustausch beider Universitäten wollen diese noch intensivieren. Es sollen bilaterale wissenschaftliche Projekte forciert werden. Beteiligt will sich daran auch das Institut Chemnitzer Maschinen und Anlagenbau (CIM) das seit den 90er Jahren Kontakte nach Finnland unterhält. ●

TCC: Eine Erfolgsgeschichte – 1.500 Hightech-Arbeitsplätze entstanden

Seinen 20. Geburtstag beging das Technologie Centrum Chemnitz (TCC) am 9. Dezember mit einem Empfang, zu dem Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft zugegen waren.

Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Weg in die Partnerstadt Tampere war, würdigte das TCC als wichtigen Baustein für den Neustart von Chemnitz 1990: „Die Gründung des TCC kann man mit Fug und Recht als Startschuss für die moderne Industriestadt Chemnitz bezeichnen. Damals musste die Stadt den richtigen Weg in ihre Zukunft finden. Und das TCC trug entscheidend dazu bei, in dem es schlaue Köpfe und kreatives Po-

tenzial in der Stadt hielt.“ Die Gründung des Technologie Centrums Chemnitz war eine der ersten Entscheidungen des neu gewählten Stadtrats. Wie sich herausstellen sollte, eine wegweisende. In Zeiten des Strukturwandels sind technologieorientierte Gründungen sowohl wichtige Elemente einer neu entstehenden, international wettbewerbsfähigen Wirtschaft als auch sichtbare Zeichen der Hoffnung und des regionalen Selbstbewusstseins. Die Stadt und die Region Chemnitz besaßen für diese Unternehmensgründungen beste Voraussetzungen. Aus der leistungsfähigen Technischen Universität, den Instituten der Akademie der Wissenschaften und den zahl-



reichen Industrieforschungszentren drängten viele Forscher und Techniker in die Selbstständigkeit. Unter den vom TCC begleiteten Unternehmen finden sich unter anderem die Sächsischen Innovationspreisträger 3D-Micromac AG und Metrom GmbH sowie die börsennotierten Unternehmen Roth & Rau AG und Isra Union Parsytec AG, Aachen. Seit dem

Symbolische Übergabe der Geschäftsführung von Prof. Dr. Dieter Tischendorf (Mitte) an Dr. Jens Otto (li.), bisher Prokurist der TCC GmbH.
Foto: Schmidt

Jahr 2002 ist das TCC „Anerkanntes Innovationszentrum“ nach den Kriterien des Bundesverbandes Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründungscentren. Seit 1990 wurden vom TCC über 180 junge Technologiefirmen betreut, die in Stadt und Region 1.500 Arbeitsplätze überwiegend für hochqualifizierte Mitarbeiter geschaffen haben. Als 1500. Mitarbeiter in einem TCC-Unternehmen begrüßte man jüngst Lydia Schmidt. Zur Jubiläumsveranstaltung erfolgte zudem die symbolische Übergabe der Geschäftsführung von Prof. Dr. Dieter Tischendorf an Dr. Jens Otto, bisher Prokurist der TCC GmbH. Offiziell wird Dr. Otto die Position ab 1. Januar 2012 übernehmen. ●

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, 21.12.2010, 19:30 Uhr
Beratungsraum, Rathaus Klaffenbach, Klaffenbacher Hauptstraße 73, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift gegen die Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 23.11.2010

4. Einwohnerfragestunde
5. Diskussion zum Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz 2011
6. Diskussion zum EKKo der Stadt Chemnitz
7. Informationen des Ortsvorstehers
8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Andreas Stopcke
Ortsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Seite 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 1959) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 28. September; ber. 2005, S. 306) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.10.2010 mit Beschluss-Nr. B-214/2010 die Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“ vom 16.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 01/2010 vom 06.01.2010 wie folgt zu ändern:

der Gebühren) ist nach dem letzten Satz wie folgt zu ergänzen: „Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vollstreckt. Die entstehenden Kosten hat der Schuldner zu tragen.“

Der § 5 (In-Kraft-Treten) ist wie folgt zu ändern: Der letzte Teil des 1. Satzes „und ist gültig bis zum 31.12.2010“ ist zu streichen. Der Satz lautet demnach: „Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Der § 4 (Entstehung und Fälligkeit

Chemnitz, den 01.12.2010
gez. **Barbara Ludwig**
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

CHEMNITZ

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin
SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann
REDAKTION Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 4 88 15 33,
Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 65 62 00 50,
Fax (0371) 65 62 70 05
Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke
ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH
OBJEKTLEITUNG
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
Bianka Polster, (0371) 65 62 00 53
Konstanze Meyer, (0371) 65 62 00 51
REKLAMATIONEN
Tel. (0371) 65 62 00 50
SATZ
HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG
VERTRIEB
VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG
Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste
Nr. 8 vom 1.2.2008




Sozialamt im Service-Test der Bürger

Umfrage-Ergebnisse liegen vor – Ergebnisse im Detail unter www.chemnitz.de

Bürger dürfen von der Chemnitzer Stadtverwaltung eine zuvorkommende, reibungslose, zügige und unbürokratische Bearbeitung ihrer Anliegen erwarten. Deshalb wurde schon in den vergangenen Jahren die Bearbeitung einer Reihe ähnlicher bzw. sich ergänzender finanzieller Unterstützungen im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof zur Abteilung „Soziale Leistungen“ – wie zum Beispiel Wohn- und Elterngeld, Unterhaltssicherung aber auch die Feststellung einer Schwerbehinderung einschließlich der Gewährung des Landesblindengeldes – zusammengeführt. Das Sozialamt und insbesondere die Abteilung Soziale

Leistungen planen nun, ihren Service weiter auszubauen, um beispielsweise weniger und kürzere Wege zu ermöglichen und Nachfragen sowie ärgerliche Reklamationen zu vermeiden. Dieses Vorhaben erfordert eine gute Planung, aber insbesondere auch die Einbeziehung und Unterstützung der Menschen, die die Leistungen in Anspruch nehmen. Um das zu gewährleisten, wurde vom 14. Juni bis 6. August eine anonymisierte Befragung der Kunden der Abteilung „Soziale Leistungen“ durchgeführt. Den Betroffenen sollte Gelegenheit geboten werden, ihre Eindrücke, Vorschläge und Kritiken zur Verbesserung der Dienstleistungen

des Sozialamtes zu äußern. Für die Kundenbefragung wurden Fragebögen entwickelt. Diese konnten sowohl gleich vor Ort, zur Hause aber auch als Onlinefragebogen ausgefüllt werden. Mit der Datenerfassung, Auswertung und Präsentation wurde die unabhängige Chemnitzer Firma „Chempirica“ (Markt-, Meinungs- und Sozialforschung) beauftragt. Es beteiligten sich 445 Personen an der Befragung, für deren Unterstützung sich das Amt ausdrücklich bedankt. Nunmehr steht das Ergebnis der Kundenbefragung fest. Insgesamt kann eine positive Bilanz gezogen werden. Aber es gab auch kritische Hinweise, die dazu veranlas-

sen, einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Beratungs-Service- und Leistungsqualität zu erstellen. Dieser Katalog wurde durch die Verwaltungsspitze bestätigt und dient somit allen betroffenen Bereichen der Stadtverwaltung als Handlungsgrundlage. Dabei kommen beispielsweise die Öffnungszeiten, die Parkplatzsituation, die Ausschilderung innerhalb des Verwaltungsgebäudes aber auch die Warte- und Bearbeitungszeiten auf den Prüfstand. Der detaillierte Ergebnisbericht und eine visuell aufbereitete Präsentation kann ab sofort im Internet unter www.chemnitz.de aufgerufen werden. ●

Weihnachtsfrieden

Auch in diesem Jahr veranlasst die Stadt, dass während der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel Maßnahmen unterbleiben, die in dieser Zeit als unangemessen empfunden werden. Ebenso wie in den Vorjahren gibt es den so genannten „Weihnachtsfrieden“. In der Zeit vom 22. Dezember 2010 bis 3. Januar 2011 wird deshalb grundsätzlich auf Mahnung und Vollstreckung von offenen Forderungen verzichtet.

Ausnahmen gebe es nur dann, wenn die Verjährung und damit der endgültige Ausfall der noch offenen Zahlungen drohen würden. ●

Besuch aus Ústí

15 Gäste aus Ústí nad Labem besuchten am Montag die Stadt Chemnitz. Sie sind Teilnehmer eines bilateralen Projektes beider Städte. Im Fokus dieses Vorhabens stehen in den Regionen Ústí nad Labem und Liberec sowohl Arbeitgeber, lokale Partnerschaften, Städte und Gemeinden, als auch Familien und Nichtregierungsorganisationen. Das Projekt hat Familienfreundlichkeit in Kommunen und Unternehmen wie auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel. Diese Themen sollen im kommenden Jahr Gegenstand von Konferenzen, Workshops und Studien sein.

Der Besuch und das Interesse der tschechischen Partner galt in Chemnitz lokalen Bündnissen für Familien. In unserer Stadt besuchten die 15 Gäste einen Betriebskindergarten ebenso wie ein Mehrgenerationenhaus. Zum Programm gehörten ferner Vorträge zur familienfreundlichen Universität und zur Organisation von Teilzeitarbeitsplätzen, die Vorstellung des Lokalen Bündnisses für Familie Chemnitz wie auch ein Besuch des Spielzentrums PINGU-DU. ●

Anspruch: übersichtlich – informativ – funktional

GGG-Website seit heute im neuem Design

Seit heute präsentiert sich der Web-Auftritt der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft (GGG) in neuer Optik. „Mehr Funktionalität, eine verbesserte Gliederung und sprichwörtlich mehr Schwung – der neue Internetauftritt unseres kommunalen Wohnungsunternehmens macht deutlich was her“, sagt der Verantwortliche für die Neugestaltung, Pressesprecher Erik Escher. „Unser Ziel ist es, den über 10.000 Besuchern pro Monat eine benutzerfreundliche Seite mit interessanten Inhalten zu bieten“, erläutert er. „Eine einfache, leicht verständliche Navigation auf unserer Website und das schnelle Finden innerhalb der umfangreichen Angebote des Unternehmens standen bei unseren Überlegungen im Vordergrund. So müssen alle Wohnungs- und Gewerbeangebote ebenso präsentiert werden wie Kaufobjekte,



Service- und Hausmeisterbüros oder unsere Gästewohnungen.“ Daneben sollte der neue Auftritt vor allem eines sein: informativ. Daher gibt es jetzt einen einheitlichen Veranstaltungskalender, der unter anderem über alle Mieterfeste, Besichtigungstage und Highlights rund um die GGG informiert. „Natürlich stellen wir auch aktuelle Sanierungsvorhaben und einzelne Wohngebiete vor.“ ergänzt Erik Escher. An die „alte“ Internet-Präsenz des Unternehmens erinnert kaum etwas, geblieben ist dagegen die griffige Web-Adresse: Die GGG findet man nach wie vor unter www.ggg.de ●

Pressesprecher Erik Escher bei letzten Tests, bevor die Website online ging. Foto: GGG

Das Jahr der Dampftröser geht seinem Ende entgegen

175 Jahre Deutsche Eisenbahn – Am 6. Dezember 1835 erste deutsche Lok auf der Spur – Eisenbahnmuseum erzählt Chemnitzer Lok-Historie

Am Dienstag vergangener Woche jährt sich ein geschichtsträchtiges Ereignis. Am 7. Dezember 1835 schnaupte die aus England importierte Dampflok „Adler“ über die erste deutsche Eisenbahnstrecke nach Fürth. 14 Minuten brauchte sie für die sechs Kilometer vom Nürnberger Plärrer – der wichtigste Verkehrsknoten der Stadt – zum Ludwigsbahnhof in Fürth. Begeisterte Menschen säumten bei der Jungfernfahrt die Strecke, auf der heute eine U-Bahn die beiden Städte verbindet. Die Nachricht von diesem Ereignis verbreitete sich in Deutschland wie ein Lauffeuer. Bald ging es Schlag auf Schlag: Bis 1840 wurden auf deutschem Gebiet mehr als 500 Streckenkilometer gebaut. Der Siegeszug der Dampfeisenbahn nahm seinen Lauf.

Chemnitzer Eisenbahn-Tradition

Auch Chemnitz widmete sich in den vergangenen Monaten dem Jubiläum 175 Jahre Deutsche Eisenbahn mit zahlreichen Veranstaltungen, darunter ein Loktransport nach historischem Vorbild, der viele tausend Besucher in eine Stadt lockte, die ihren Anteil daran hatte, dass sich das deutsche Bahnwesen entwickelte. Der aus dem Elsass stammende Industrie-Pionier Richard



Eindrucksvolle Dampftröser-Parade im Eisenbahnmuseum in Hilbersdorf.

Archivfoto: Sächsisches Eisenbahnmuseum

Hartmann gilt als sächsischer Lokomotiven-König. Hartmann, der in etlichen Unternehmen von der Pike auf Erfahrungen gesammelt hatte, erfasste schnell die Tragweite technischer Neuerungen. Im Jahre 1837 gründeten August Götzke und Richard Hartmann in Chemnitz das Unternehmen Götzke & Hartmann, das sich mit der Herstellung von Maschinen verschiedenster Art beschäftigte. Ab 1848 wurden im von Hartmann dominierten Unternehmen Dampflokomotiven gebaut, doch zum großen Umsatzbringer wurde dieser Geschäftszweig erst ein Jahrzehnt

später. Zunächst mussten mit sehr kleinen Lokomotivstückzahlen die Abnehmer der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen von der Qualität der Arbeit überzeugt werden. Mitte der 1860er Jahre hat die Dampflokproduktion bereits einen sehr hohen Umfang erreicht, 1868 wurde beispielsweise eine neue Produktionshalle errichtet, in der bis zu 36 Lokomotiven gleichzeitig montiert werden konnten. Insgesamt 4.699 Loks verließen die Fertigung des Unternehmens zwischen 1848 und 1929. Der Großteil wurde an die Königlich Sächsischen Staatseisen-

bahnen ausgeliefert, Abnehmer waren aber weltweit zu finden. Zeugnisse des Lokomotivenbaus sind im Sächsischen Industriemuseum Chemnitz zu bestaunen ebenso wie im Sächsischen Eisenbahnmuseum in Hilbersdorf, das größte noch funktionstüchtige Dampflok-Bahnbetriebswerk Europas. Es zeigt anhand seiner Ausstellungsstücke und zahlreicher Dokumente anschaulich die Entwicklung des Bahnverkehrs im 20. Jahrhundert. Der Fokus liegt dabei auf der Königlich-Sächsischen Staatseisenbahn und der Deutschen Reichsbahn in der Region. Der

sehwürdige Fahrzeugpark umfasst Dampf-, Diesel- und Elektrolokomotiven verschiedener Baureihen sowie historische Personen- und Güterwagen. Eine große Feldbahnanlage mit 600 mm Spurweite mit verschiedenen Lokomotiven und unzähligen Wagen sowie mehrere Modellbahnen gehören ebenfalls zum Museum. ●

Öffnungszeiten Eisenbahnmuseum:

November bis März: Di bis So von 9 bis 16 Uhr. Letzter Einlass ist 15 Uhr; Anlagen, Ringlokschuppen und Feldbahnanlage können zu den Öffnungszeiten immer besichtigt werden.

Wie fit sind die Chemnitzer Erstklässler?

Projekt „Kompass“ schließt erste Untersuchungsreihe ab – Mehr als 1.400 Kinder auf motorische Leistungsfähigkeit getestet

Das gemeinsam vom Gesundheitsamt und der Technischen Universität Chemnitz initiierte Projekt „Kompass“ schließt seine erste einjährige Untersuchungsreihe wie geplant ab.

Gesundheitsamtschef Dr. Liebhard Monzer zum Zweck der Untersuchung: „Ziel ist es, einen genauen Überblick über notwendige Gesundheitsförderungsmaßnahmen für die Chemnitzer Kinder zu erhalten. Dazu wurde in diesem Schuljahr erstmals neben der allgemeinen Schulleistungsuntersuchung ein Fragebogen an Eltern ausgegeben und der motorische Entwicklungsstand der Schüler getestet.“

Da die in das Projekt einbezogenen Eltern auch Wünsche zu Gesundheitsangeboten äußerten, besteht nun die Chance einer gezielten gesundheitlichen Förderung der Mädchen und Jungen. Die sportmotorische Überprüfung der Chemnitzer Erstklässler fand in den Sportstunden statt. Vorgenommen wurden die Tests durch Mitarbeiter und Studenten vom Institut für Sportwissenschaft an der TU. Sie prüften über 1.400 Kinder auf ihre motorische Leistungsfähigkeit. Neben diversen Krafttests absolvierten die Erstklässler einen sechs Minuten Ausdauerlauf. Der schnellste Schulanfänger konnte in dieser Zeit 1.207 Meter zurücklegen.



Die Mehrzahl der in Chemnitz getesteten Kinder ist fit.

Foto: TU

Der Test ergab, dass viele motorisch talentierte Kinder heranwachsen. Positiv ist außerdem, dass derzeit schon 40 Prozent der Mädchen und Jungen nach Angaben der Eltern in einem Sportverein angemeldet sind. Jedoch zeigten sich auch deutliche Unterschiede zwischen den Kindern: „Wir haben Mädchen und Jungen getestet, die mit ihren sechs Jahren schon über

20 Liegestütze schaffen – aber wir haben auch Kinder erlebt, die keinen einzigen geschafft haben“, berichtet der Sportwissenschaftler Nico Nitzsche. Dies unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit dieser Untersuchung. In den kommenden Monaten wird vom Institut für Sportwissenschaft unter Leitung von Prof. Henry Schulz eine umfassende Auswertung vorgenommen.

Eine weitere Testreihe ist vorgesehen und notwendig, um die Entwicklungsverläufe besser beurteilen zu können. Die Projektinitiatoren danken den beteiligten Eltern und Sportlehrern der über 36 in den Test einbezogenen Grundschulen für ihre Kooperationsbereitschaft und Unterstützung des in Deutschland einzigartigen Projektes. ●

Industrieverein veranstaltet Forum

Gratulation zum 10. Geburtstag – Industrieverein setzt sich für Zukunft der modernen Industriestadt Chemnitz ein

Vor 10 Jahren gründete sich der Industrieverein Sachsen 1828 e.V. und versammelt seitdem Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstandort Sachsen stark machen. Anlässlich des Jubiläums fand das 1. Forum Industrieverein statt, auf dem Diskussionen und Vorträge zur Zukunft der Industrie in Sachsen auf dem Programm standen. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig würdigt den Verein als Ausdruck sächsischer Industrie- und Wirtschaftstradition: „Der Industrieverein Sachsen hat sich zwar erst vor 10 Jahren gegründet, trägt aber zu Recht die Jahreszahl 1828 im Namen. Mit Selbstbewusstsein kann sich sächsische und Chem-

nitzer Industriegeschichte, die weit in die Vergangenheit zurückreicht, präsentieren. Noch wichtiger aber ist die Zukunft für die moderne Industriestadt Chemnitz.“

Der Industrieverein setzt hier nicht nur symbolisch mit seinem Zukunftsforum an. Sondern v.a. die breite Vernetzung aller im Verein Engagierten setzt Potenziale sächsischen Unternehmer- und Industriegeistes frei. Es passt, dass der Verein seinen Sitz in Chemnitz hat. Damit wird die Bedeutung der Stadt als Motor der sächsischen Industrielandschaft deutlich. Chemnitz setzt konsequent auf seine traditionellen Fähigkeiten, die in der Forschung, Ent-

wicklung und industriellen Umsetzung innovativer Ideen liegen. Im Industrieverein findet die Stadt in diesem Anliegen einen wichtigen Partner, dem ich für die Zukunft alles Gute und eine weiterhin so erfolgreiche Arbeit wünsche.“ Der Industrieverein Sachsen 1828 e.V. hat ca. 100 Mitglieder aus Industrie und industrienahen Bereichen. Die Unternehmen kommen vorwiegend aus Sachsen und stehen für etwa 30.000 Arbeitsplätze sowie einen jährlichen Umsatz von etwa 10 Mrd. Euro. Sie engagieren sich mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Sachsen über Vernetzung und Kooperation zu stärken.

Das 1. Forum Industrieverein steht un-

ter dem Motto „Zukunftsthemen für ein gespanntes Publikum“. Diskussionen und Vorträge widmen sich Zukunftsthemen, die einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden sollen.

Als Gast wird Prof. Dr. Frei Otto erwartet, der zu den bedeutendsten Architekten des 20. Jahrhunderts zählt. Der in Chemnitz geborene Otto wird zum Thema Baukunst in Chemnitz sprechen. Ein weiterer Gast ist Dr. Dieter Japel, Technologie-Experte im IBM Forschungslabor Zürich. Er berichtet von seinen Forschungen und zukünftigen Trends der Informationstechnologie. ●

Chemnitzer Mathe-Asse erfolgsverwöhnt

Das Chemnitzer Kepler-Gymnasium stellte beim Bundeswettbewerb Mathematik 2010 erneut herausragende Leistungen unter Beweis. Alexander Thomas, Klasse 12, sicherte sich einen 1. Preis während Florian Gräßler und Christoph Standke (beide ebenfalls Klassenstufe 12) mit einem 2. Preis vom Wettbewerb heimkehrten. Einen 3. Preis erarbeitete sich Martin Thuemmler, Klasse 11. Insgesamt schlossen die sächsischen Schüler in der zweiten

Runde des Bundeswettbewerbs Mathematik 2010 äußerst erfolgreich ab. Die Matheasse der Klassenstufen 10 bis 11 haben elf Medaillen nach Sachsen geholt.

Zur Preisverleihung am 8. Dezember in Berlin konnten sich die Schüler über fünfmal Gold, dreimal Silber und dreimal Bronze freuen. Auch der Bundes-sieg bleibt in Sachsen. Insgesamt nahmen rund 400 Schüler aus ganz Deutschland an der zweiten Runde teil.

Sie mussten vier Aufgaben aus Geometrie, Kombinatorik, Zahlentheorie und Algebra lösen. Alle Preisträger erhalten eine Urkunde und Geldpreise von bis zu 200 Euro. In der dritten und letzten Runde im Februar steht für die Finalisten ein einstündiges Fachgespräch mit je einem Mathematiker von Universität und Schule an.

Der Bundeswettbewerb Mathematik besteht aus drei Runden und bietet mathematisch interessierten Schülern die

Möglichkeit, ihre Talente an anspruchsvollen Aufgaben zu messen und weiterzuentwickeln. Nach zwei Hausaufgabenrunden steht zum Schluss ein mündliches Fachgespräch an. Am Wettbewerb teilnehmen können Jugendliche, die eine zur allgemeinen Hochschulreife führende Schule besuchen. Die Anforderungen orientieren sich inhaltlich an den Klassenstufen 9 bis 12 beziehungsweise 13. ●

Fritz-Theater unter neuer Leitung

Unter neuer Leitung präsentiert sich nach Information des Kulturbüros die in Rabenstein etablierte und von der Stadt geförderte kleine Theaterbühne Fritz-Theater Chemnitz. Isabel Weh und Hardy Hoosmann werden ab 2011 das Programm der Theaterbühne in der Kirch-

hoffstraße 34-36 weiterentwickeln und neben Gastspielen auch eigene Produktionen aufführen. ●

Termine und Tickets unter Ruf 8747270, per E-Mail: contact@fritz-theater.de
Informationen im Netz: www.fritz-theater.de.

Silvestermarkt am Rathaus

Silvestermarkt auf dem Neumarkt am Rathaus: Hier wird auch zum Jahreswechsel in diesem Jahr wieder die stets viel genutzte Gelegenheit angeboten, Frischwaren für die Silvesterfeier einzukaufen. Angeboten werden: Karpfen und Forellen, Gewürze, Sauerkraut,

Gurken und Oliven, Fleischerei- und Bäckereierzeugnisse, Molkereiprodukte sowie auch Blumen und Grünpflanzen. Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt.

Geöffnet hat der Silvestermarkt am 30. Dezember von 8 bis 15 Uhr und am

Ausbau der Kantstraße

Noch im Dezember soll mit dem Ausbau der Kantstraße zwischen Dürrer- und Fichtestraße begonnen werden. Der Baubeginn ist allerdings von Wetter abhängig.

Den Auftrag dazu erhielt die Firma Dietmar Mothes GmbH. Sie wird im ersten Abschnitt die Straßendecke sowie die Gehwege erneuern. Im Vorfeld hatte man hier bereits Arbeiten an der Trinkwasserleitung und an der Kanalanlage ausgeführt. Parallel zur Erneuerung der Gehwege werden Leerrohre für die Deutsche Telekom AG und das Unternehmen „eins energie in Sachsen“ verlegt. Für einzelne Bauabschnitte ist eine Vollsperrung der Kantstraße zwischen Dürrer- und Fichtestraße notwendig. Über diese Einschränkungen informiert der Bau-Auftragnehmer. Anwohnern der Kantstraße soll der Zugang zu den Grundstücken je nach Bauabschnitt aufrechterhalten werden. ●

Technik im Fotografen-Fokus

Derzeit ist die Fotoausstellung „Deutsche Technikstraße“ im Sächsischen Industriemuseum in Chemnitz zu sehen. Die 44 Aufnahmen des mehrfach ausgezeichneten Fotografen Thomas Ernsting zeigen technische Errungenschaften, Innovationen und neue Verfahren. Mit der Exposition „Deutsche Technikstraße“ werden Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Technikmuseen dargestellt und Spitzenleistungen des deutschen Ingenieurwesens abgebildet. Zu sehen sind die Fotografien bis zum 13. Januar von Montag bis Donnerstag, 9 bis 17 Uhr und samstags, sonn- und feiertags, von 10 bis 17 Uhr. ●

Casting für Tanzprojekt

Ein Kinder- und Jugendprojekt bringen die Städtischen Theater, die Kunstsammlungen und das Museum Gunzenhauser sowie die TU zum Jahr der Wissenschaft auf den Weg: „GROW UP!“ – das Tanztheaterprojekt für Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren. Premiere von „GROW UP!“ ist am 29. April 2011 im Opernhaus. Für das Vorhaben gibt es Castingtermine. Sie finden statt am: heute, 19 Uhr und 18.12. 10, 17 Uhr jeweils im Ballettsaal der Oper. Interessenten können sich dort einfinden. ●

31. Dezember 2010 von 8 bis 12 Uhr.
Wochenmarkt 2011 am Rathaus Chemnitz: Auftakt zum regulären Wochenmarkt ist nach dem Jahreswechsel am 4. Januar. Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag 8 bis 13 Uhr. ●

Bekanntmachung

Einziehung des Parkplatzes an der „Robert-Siewert-Straße/Dittersdorfer Straße“ sowie der Fußgängerpassage, Flurstück 286/21, Gemarkung Markersdorf (Az: 66.14.04/331/09)

Auf der Grundlage des Zentrenkonzeptes zum Erhalt des Nahversorgungszentrums als Marktstandort ist vorgesehen, den Parkplatz sowie die Fußgängerpassage dem Marktbetreiber zuzuordnen. Aus diesem Anlass ist vorgesehen, den Parkplatz mit ca. 1.540 m² sowie die Fußgängerpassage vor dem Markt mit einer Fläche von ca. 2.000 m² auf der Grundlage des § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Mit der Einziehung entfallen ent-

sprechend § 8 Abs. 5 des SächsStrG Gemeingebrauch (§14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§18 des SächsStrG).

Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 01, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden.

Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 02.12.2010
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung des 1. Bauabschnittes der „Bonhoefferstraße“, Gemarkung Altendorf (Az: 66.14.03/327/09)

Die Stadt Chemnitz verfügt, dass die auf den Flurstücken T.v. 272/16, 272/17, 272/18 und 272/30 der Gemarkung Altendorf gelegene Straße gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) als Ortsstraße gewidmet und somit dem Gemeingebrauch nach § 14 des gleichen Gesetzes zugeführt wird. Der neue Straßenteil ist auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 97/08 entstanden, wobei sich die Widmung zur Ortsstraße bis zum Wendehammer der Flurstücksgrenzen 272/72, 272/70 und 272/14 erstreckt.

Entsprechend § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen ist die Benutzung über den Gemeinge-

brauch hinaus durch eine genehmigungspflichtige, zeitlich begrenzte Sondernutzung möglich. Die Gesamtlänge der neuen Straßenteiles beträgt ca. 287 m mit einer Gesamtfläche von ca. 2.930 m².

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 30.11.2010
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung des neuen Teiles der „Einsiedler Straße“, Gemarkung Altchemnitz (Az: 66.14.03/326/09)

Die Stadt Chemnitz verfügt, dass der auf dem Flurstück 461/1 der Gemarkung Altchemnitz gelegene neue Straßenteil gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) als Ortsstraße gewidmet und somit dem Gemeingebrauch nach § 14 des gleichen Gesetzes zugeführt wird. Der neue Straßenteil wird auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 58/02 gewidmet. Entsprechend § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen ist die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus durch eine genehmigungspflichtige, zeitlich begrenzte Sondernutzung möglich.

Die Gesamtlänge der neuen Straße beträgt ca. 50 m, die Gesamtfläche umfasst ca. 341 m².

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 06.12.2010
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Einziehung eines Teiles der „Dieselstraße“, Flurstück T.v. 241/3, Gemarkung Schönau (Az: 66.14.04/360/10)

Die Stadt Chemnitz beabsichtigt, einen Teil der auf dem Flurstück 241/3 gelegenen „Dieselstraße“ der Gemarkung Schönau gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Der einzuziehende Straßenteil basiert auf der Umsetzung eines rechtskräftigen B-Planes Nr. 01/22 und umfasst eine Fläche von ca. 100 m².

Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des SächsStrG Gemeingebrauch (§14 des

SächsStrG) und Sondernutzung (§18 des SächsStrG). Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 01, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden.

Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 03.12.2010
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung des neuen Teiles der „Auerswalder Straße“, Gemarkung Borna (Az: 66.14.03/306/09)

Die Stadt Chemnitz verfügt, dass die auf den Flurstücken 259/24, 271/16 und 271/17 der Gemarkung Borna gelegene Straße gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) als Ortsstraße gewidmet und somit dem Gemeingebrauch nach § 14 des gleichen Gesetzes zugeführt wird. Die Gesamtfläche der Straße beträgt ca. 1.280 m² mit einer Gesamtlänge von ca. 177 m. Entsprechend § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen ist die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus durch eine

genehmigungspflichtige, zeitlich begrenzte Sondernutzung möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 02.12.2010
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Einziehung eines Teiles des beschränkt-öffentlichen Platzes, Buswendeplatz an der „Klaffenbacher Hauptstraße“, Flurstück T.v. 126/3, Gemarkung Klaffenbach (Az: 66.14.04/361/10)

Die Stadt Chemnitz beabsichtigt, die Grünfläche des auf dem Flurstück 126/3 gelegenen Buswendeplatzes (an der „Klaffenbacher Hauptstraße“) der Gemarkung Klaffenbach gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Der einzuziehende Straßenteil umfasst eine Fläche von ca. 80 m². Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des SächsStrG Ge-

meingebrauch (§14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§18 des SächsStrG). Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 01, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 30.11.2010
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Immobilienangebot des Liegenschaftsamtes der Stadt Chemnitz



Verkaufsangebot – Wohngrundstück Weydemeyerstraße 2

Grundstück: Weydemeyerstraße 2, 09117 Chemnitz, Flurstücke 351/1 (Teilfläche), Gemarkung Niederrabenstein, Eigentümer: Stadt Chemnitz

Lage: Das Grundstück befindet sich ca. 6 km westlich vom Stadtzentrum, im Stadtteil Niederrabenstein an der Einmündung Weydemeyerstraße/Oberfrohaer Straße. Das Erholungsgebiet „Rabensteiner Wald“ mit dem Stausee Oberrabenstein, der Tierpark und das Stadtteilzentrum „Rabenstein“ liegen in der näheren Umgebung. Eine günstige Verkehrsanbindung ist durch den öffentlichen Nahverkehr und durch die Entfernung zu den Anschlussstellen der BAB 72 und BAB 4 von jeweils ca. 4 km gewährleistet.

Nutzung: Die Teilfläche des Flurstückes ist mit einer sanierungsbedürftigen Villa/Mehrfamilienhaus (Baujahr 1910) bebaut. Im 4-geschossigen Gebäude befinden sich 3 Wohnungen, davon ist eine Wohnung im Dachgeschoss vermietet. Im Grundstück sind versorgungstechnische Anlagen verlegt.

Größe: Gesamtfläche des Flurstückes: 2.987 m², davon Verkaufsfläche: ca. 2.296 m²

Baurecht: Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im unseverplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Nutzungen sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig, d.h. unter anderem Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht

störende Handwerksbetriebe. Zur Sicherung der Zufahrt ist zugunsten des Flurstückes 351/2 der Gemarkung Niederrabenstein eine Baulast am Grundstück im Baulastenverzeichnis der Stadt Chemnitz eingetragen.

Die Verkaufsfläche grenzt an das Planfeststellungsgebiet/Linienbestimmung Nr. 98/211 „Autobahnschluß West/Kalkstraße A 72“.

Kaufpreis: gegen Gebot

Hinweis: Alle tatsächlichen und

rechtlichen Angaben in diesem Kurzexposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Chemnitz ist verpflichtet, die Liegenschaft mindestens zum Verkehrswert zu veräußern.

Mit der Abgabe eines Angebotes

entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Ihr Kaufpreisangebot senden Sie bitte an: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz; Ansprechpartner: Frau Fiedler, Tel.: 0371/488

2824, E-Mail:

jutta.fiedler@stadt-chemnitz.de

Technisches Rathaus, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz

Uwe Götsch,

Amtsleiter



Immobilienangebot des Liegenschaftsamtes der Stadt Chemnitz



Grundstück: Hohe Straße 31 a, 09112 Chemnitz, Flurstück 1790/13, Gemarkung Chemnitz

Eigentümer: Stadt Chemnitz

Lage: Die Liegenschaft befindet sich westlich vom Stadtzentrum, in ruhiger und grüner Lage auf dem Kaßberg, welcher zu den bevorzugten Wohngebieten von Chemnitz gehört.

Nutzung: Das Grundstück besteht im vorderen Bereich aus einer Freifläche von ca. 1600 m², welche an der südlichen Flurstücksgrenze mit einem Baukörper des Nachbargrundstückes überbaut ist. Im hinteren Teil ist die Liegenschaft mit der Villa Fabian (ehemalige Chemnitzer Kunsthütte) bebaut. Die ca. 1930 erbaute Villa steht seit 2003

leer und ist sanierungsbedürftig. Es handelt sich um ein freistehendes 2-geschossiges voll unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss.

Größe: 3.283 m²

Baurecht: Das Grundstück ist nach § 34 BauGB bebaubar. Im Sinne des Einfügungsgebotes nach § 34 BauGB und der denkmalschutzrechtlichen Anforderungen im Flächendenkmal Kaßberg ist ein Baukörper zulässig (Stadtvilla), der in seiner Größe dem benachbarten Gebäude Hohe Straße 33 entspricht. Der Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten ist in § 4 Abs. 2 BauNVO vorgegeben. Das heißt, zulässig sind Wohngebäude, Senioren- und Pflegeheime, die der Versorgung des Gebiets dienen-

den Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Kaufpreis: 495.000 Euro

Hinweis: Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Kurzexposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt

worden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Chemnitz ist verpflichtet, die Liegenschaft mindestens zum Verkehrswert zu veräußern. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht

kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Ihr Kaufpreisangebot mit Benennung des Bebau-

ungsvorhabens senden Sie bitte bis 28.01.2011 an: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Ansprechpartnerin: Frau Krumbiegel, Telefon: 0371 488 2366, E-Mail: rita.krumbiegel@stadt-chemnitz.de Technisches Rathaus, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz.

Uwe Götsch,

Amtsleiter



Öffentliche Ausschreibung

Bekanntmachungstext 65/11/004

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
b) Gewältes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2009
d) Art des Auftrags: Anton-S.-Makarenko-Grundschule, Teilsanierung Schulgebäude
e) Ort der Ausführung: Chemnitz, Ernst-Moritz-Arndt-Str. 4, 09130 Chemnitz
f) Art und Umfang der Leistung:
Los 18: Bodenbelagsarbeiten
1. Bauabschnitt:
- 51 m² vorhandenen Bodenbelag aufnehmen und entsorgen
- 215 m² Linoleumbelag inkl. Untergrundvorbereitung
- 76 m² PVC-Belag inkl. Untergrundvorbereitung
- 220 m Sockelleisten
- 72 m Übergangsprofile
- 1 Stück Sauberlaufmatte
2. Bauabschnitt:

- 58 m² vorhandenen Bodenbelag aufnehmen und entsorgen
- 251 m² Linoleumbelag inkl. Untergrundvorbereitung
- 235 m Sockelleisten
- 82 m Übergangsprofile
Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein
h) Art und Umfang der einzelnen Lose: Aufteilung in mehrere Lose: nein. Einreichung der Angebote möglich für: ein Los. Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrags: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 18/65/11/004: Beginn: 1. Bauabschnitt: 18.04.2011/2. Bauabschnitt: 04.10.2011, Ende: 1. Bauabschnitt: 17.05.2011/2. Bauabschnitt: 14.10.2011;
j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Nebenangebote sind

nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.
k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Beck, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488 2379, Fax: 488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 18/65/11/004: 8,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Anforderung der Verdingungsunterlagen bis: 23.12.2010. Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Abholung/Versand ab: 06.01.2011. Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz. Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr sowie Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr. Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt: Stadt Chemnitz
Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz
Kontonummer: 3501007506
Bankleitzahl: 87050000
Verwendungszweck: 40012221
Verg.-Nr. 65/11/004 und Los Nr.
n) Frist für den Eingang der Angebote: Frist für den Eingang der Angebote 25.01.2011, 10.30 Uhr
o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Frau Beck, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488 2379, Fax: 488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: Deutsch
q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Stadt Chemnitz, Submissionstelle, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz. Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 18/65/11/004: 25.01.2011 10.30; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein

dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
v) Zuschlagsfrist: 25.02.2011
w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/5320, Fax: 5321303

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe Nr. 10/10/110

a) Name und Anschrift der Vergabestelle (Auftraggeber): Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Submissionsstelle, Frau Beck, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488-2379, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste, SG Vergabe/Beschaffung, Herr Egdmann, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371/488-1036, Fax: 488-1095 Email: reiner.egdmann@stadt-chemnitz.de
 Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Submissionsstelle,

Frau Beck, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488-2379, Fax: 488-2396 Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A 2009
 c) Einreichungsform für Teilnahmeanträge oder Angebote: Schriftlich
 d) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung: Ausführungsort: diverse Standorte in der Stadt Chemnitz, 09111 Chemnitz; Art und Umfang der Leistung: Rahmenvertrag zur Lieferung von Farben und Malerbedarf über 1 Jahr mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr.
 f) Zulassung von Nebenangeboten: Nicht zugelassen.
 g) Bestimmungen über die Aus-

führungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /10/10/110: Beginn: 01.03.2011, Ende: 28.02.2012 + 1 Jahr Option;
 h) Ausgabe der Vergabeunterlagen durch: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Submissionsstelle, Frau Beck, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488-2379, Fax: 488-2396 Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen werden können: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Submissionsstelle, Frau Beck, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488-2379, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 i) Teilnahme- oder Angebots- und

Bindefrist: Angebotsfrist: 21.01.2011, 10.00 Uhr Bindefrist: 28.02.2011
 j) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: keine
 k) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
 l) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis der Eignung gemäß §6 Abs.3 VOL/A 2009 ist mit dem Angebot einzureichen: keine. Der Rahmenvertrag soll nur mit einem Auftragnehmer abgeschlossen werden.
 m) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /10/10/110: 5,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg, Zahlungseinzelheiten: Barzahlung bei Abholung möglich. Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, bei Versand mit Kopie des Einzahlungsbeleges (kein

Scheck). Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges. Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Anforderungsbis: 23.12.2010; Abholung/Versand ab: 06.01.2011. Öffnungszeiten: Stadt Chemnitz Submissionsstelle: Montag - Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr sowie Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 40.01222.1, 10/10/110
 n) Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe Nr. 65/10/1302

I) Öffentlicher Auftraggeber
 I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Herr Müller / Frau Nöske, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Germany, Tel.: 0371/488 6537; 0371/488 7639, Fax: 0371/488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
 Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen
 I.2) Art des öffentlichen Auftraggeber und Haupttätigkeiten: Art: Regional- oder Lokalbehörde; Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung. Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein
 II) Auftragsgegenstand
 II.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Schulzentrum Sport, Neubau einer Mittelschule
 II.1.2) Art des Auftrags: Bauleistung. Hauptausführungsort: 09125 Chemnitz, Reichenhainer Straße 206
 II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag
 II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Los 4: Außenputz (WDVS)
 - 1.225 m² mineralisches Wärmedämmverbundsystem als Dickputzsystem an Außenwänden und Sockel, inkl. Farbbeschichtung auf Siliconharzbasis
 Los 12: Estricharbeiten
 - 2.820 m² Zementestrich F4
 - 1.360 m² Zementestrich F4, stahlfaserbewehrt
 - 4.180 m² Trittschalldämmung aus Mineralwolle
 - 4.180 m² Wärmedämmung/Ausgleichsdämmung aus PS Hartschäum XPS
 - 1.795 m² Abdichtung von Bodenplatten nach DIN 18195-4
 - 760 m Herstellen von Fugen zur Trittschalldämmung
 - 260 m Herstellen und kraftschlüssiges Verharzen von Scheinfugen

- 45 m Herstellen von Bauwerks-Bewegungsfugen aus Metallträgerprofilen mit Gummidichtung
 II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45214200; 45410000; 45262320;
 II.1.8) Aufteilung in Lose: ja. Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose
 II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: nein
 II.3) Beginn der Auftragsausführung: Los 4: 16.05.2011; Los 12: 02.05.2011; Ende der Auftragsausführung: Los 4: 30.08.2011; Los 12: 15.07.2011
 III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information
 III.1) Bedingungen für den Auftrag
 III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine
 III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: gemäß Verdingungsunterlagen
 III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: nein
 III.2) Teilnahmebedingungen
 III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers - Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Eigenklärung gem. Formblatt 124 (Eigenklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Be-

scheinigungen vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Eigenerklärungen bzw. Bescheinigungen vorzulegen.
 III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe III.2.1
 III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe III.2.1
 III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: nein
 III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge
 III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein.
 III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: nein
 IV) Verfahren
 IV.1) Verfahrensort: Offenes Verfahren
 IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien: Kriterium 1: Preis
 IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein
 IV.3) Verwaltungsinformationen
 IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 65/10/1302
 IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja. Vorinformation: Bekanntmachungsnummer im ABl: 2010/S181-275887 vom: 17/09/2010
 IV.3.3) Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 06.01.2011. Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja. Preis: Los 4: 22,00 Euro; Los 12: 15,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
 Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt: Stadt Chemnitz Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 40012221

Verg.-Nr. 65/10/1302 und Los-Nr. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Öffnungszeiten Submissionsstelle: Montag - Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr sowie Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr. Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich.
 IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 27.01.2011
 IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE
 IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 18.03.2011
 IV.3.8) Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: 27.01.2011, Los 4: 10.00 Uhr; Los 12: 10.30 Uhr Ort: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Zi. 018; Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: ja: Bieter und ihre Bevollmächtigten
 VI) Zusätzliche Informationen
 VI.1) Dauerauftrag: nein
 VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Deutschland, Tel.: 0341/977-0, Fax: 0341/977-1199
 VI.4.2) Angaben zu Fristen für Einlegung von Rechtsbehelfen: Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag nach § 107 Abs. 3 GWB unzulässig ist, soweit 1) der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekannt-

machung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
 VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.: 0371/5320, Fax: 0371/5321303
 VI.5) Tag der Versendung der Bekanntmachung: 08.12.2010
 A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen
 A.I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Herr Müller, Frau Nöske, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.: 0371/488 6537; 488 7639, Fax: 0371/488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
 A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zi. 016, Submissionsstelle, Frau Henke, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.: 0371/488 2378, Fax: 0371/488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 B) Anhang B: Angaben zu den Losen
 LOS Nr.: 4 - Außenputz (WDVS)
 1) Kurze Beschreibung: Umfang bzw. Menge: siehe Punkt II.1.5
 2) CPV: 45214200; 45410000; LOS Nr.: 12 - Estricharbeiten
 1) Kurze Beschreibung: Umfang bzw. Menge: siehe Punkt II.1.5
 2) CPV: 45214200; 45262320

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe Nr. 65/10/665

I) Öffentlicher Auftraggeber
I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Herr Kuhne, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Germany, Tel.: 0371/488 7620, Fax: 0371/488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen
I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten: Art: Regional- oder Lokalbehörde; Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung. Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein
II) Auftragsgegenstand
II.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Schulzentrum Sport, Neubau einer Mittelschule
II.1.2) Art des Auftrags: Bauleistung. Hauptausführungsort: 09125 Chemnitz, Reichenhainer Straße 206
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag
II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Los 30: Elektrotechnik
Starkstrom:
- 20 Stück Verteilungen und 2 Zählerplätze
- ca. 22.000 m Kabel und Leitungen
- ca. 2.450 m Kanäle und Rohre
- ca. 2.600 Installationsgeräte
- ca. 650 Stück Beleuchtungskörper
- ca. 25 Stück Außenleuchten
- Sicherheitsbeleuchtung mit ca. 120 Stück Sicherheitsleuchten
- 1 x Schrankenanlage mit Ein- und Ausfahrtsschranke
- 1 x Photovoltaikanlage für Eigenverbrauch und Einspeisung mit 5kWp über 2 Wechselrichter
Schwachstrom:
- 1 Elektroakustische Alarmierungsanlage mit ca. 110 Lautsprechern
- 1 Videowechselsprechanlage mit 1 Außen- und 3 Innensprechstellen
- 1 Hausalarmanlage mit 22 Hand- und 8 automatischen Meldern
- 1 Einbruchmeldeanlage mit 33

Überfall-Handmeldern, 34 Bewegungsmeldern
- 1 Behinderten-WC-Rufanlage
- 1 Satelliten Empfangsanlage für 4 Teilnehmer
- 1 passives Telekommunikationsnetz für 180 Anschlüsse mit 3 19" Datenschränken
- 1 Uhrenanlage mit 1 Haupt- und 9 Nebenuhren
- 1 Fluchttürsteuerung für 10 Türen
- ca. 21.000 m Kabel und Leitungen
II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45214200; 45231400; 45232200;
II.1.8) Aufteilung in Lose: nein. Angebote sind möglich nur für ein Los
II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: nein
II.3) Beginn der Auftragsausführung: 14.04.2011; Ende der Auftragsausführung: 26.08.2011
III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information
III.1) Bedingungen für den Auftrag
III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Sicherheit für Vertragserfüllung: 5% Sicherheit für Mängelansprüche: 3% der Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge
III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: gemäß Verdingungsunterlagen
III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: nein
III.2) Teilnahmebedingungen
III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers - Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunter-

nehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Eigenerklärungen bzw. Bescheinigungen vorzulegen.
III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe III.2.1
III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe III.2.1
III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: nein
III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge
III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein
III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: nein
IV) Verfahren
IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien Kriterium 1: Preis
IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein
IV.3) Verwaltungsinformationen
IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 65/10/665
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja: Vorinformation: Bekanntmachungsnummer im ABL: 2010/S181-275887 vom: 17/09/2010
IV.3.3) Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 06.01.2011. Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja. Preis: 45,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).

Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000
Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 65/10/665 und Los-Nr. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Öffnungszeiten Submissionsstelle: Montag - Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr sowie Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr. Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich.
IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 25.01.2011, 10.00 Uhr
IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE
IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 16.03.2011
IV.3.8) Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: 25.01.2011, 10.00 Uhr. Ort: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Zi. 018; Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: ja: Bieter und ihre Bevollmächtigten
VI) Zusätzliche Informationen
VI.1) Dauerauftrag: nein
VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Deutschland, Tel.: 0341/977-0, Fax: 0341/977-1199
VI.4.2) Angaben zu Fristen für Einlegung von Rechtsbehelfen: Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag nach § 107 Abs. 3 GWB unzulässig ist, soweit 1) der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur

Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.: 0371/ 5320, Fax: 0371/ 5321303
VI.5) Tag der Versendung der Bekanntmachung: 08.12.2010
A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen
A.I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Herr Kuhne, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.: 0371/488 7620, Fax: 0371/488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zi. 016, Submissionsstelle, Frau Henke, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.: 0371/488 2378, Fax: 0371/488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
A.III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind: Submissionsstelle, Zi. 018, Submissionsstelle, Frau Henke, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.: 0371/488 2378, Fax: 0371/488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
B) Anhang B: Angaben zu den Losen
LOS Nr.: 30 - Elektrotechnik
1) Kurze Beschreibung: Umfang bzw. Menge: siehe Punkt II.1.5
2) CPV: 45214200; 45315100; 45232200;

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

Auf Grund des § 63 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.04.2010 (SächsGVBl. 114) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 2. ÄndG. vom 26.06.2009 (Sächs GVBl. 323) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. 478) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20.10.2010 mit Beschluss Nr. B-180/2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers. Der Stadt obliegt die Aufgabe der Beseitigung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers. Diese Aufgabe lässt die Stadt durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend „ESC“ genannt) durchführen. Die Stadt hat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (nachfolgend „eins“ genannt) als Konzessionär die Beseitigung des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers übertragen.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, wenn es direkt über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder direkt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein Gewässer gelangt oder in abflusslosen Gruben gesammelt oder in Kleinkläranlagen oder nicht kommunalen Kläranlagen behandelt wird.

(3) Die eins führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Für das Vertragsverhältnis gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) der eins einschließlich des dazugehörigen Entgeltblattes.

(4) Die Stadt ist Eigentümerin der öffentlichen Abwasseranlagen und verwaltet diese durch ihren Eigenbetrieb ESC. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zum Zwecke der Ableitung und Beseitigung der Abwässer erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) der Stadt Chemnitz sowie das dazugehörige Entgeltblatt. Soweit die Stadt aufgrund dieser Satzung hoheitlich handelt, wird sie durch ihren Eigenbetrieb ESC vertreten.

(5) Die Stadt Chemnitz (ESC) ist ferner verantwortlich für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen und bedient sich dafür des Eigenbetriebes Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend „ASR“ genannt). Der ASR übernimmt den anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben und liefert ihn bei der eins zur Behandlung an. Die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages mit dem ESC. Für das Vertragsverhältnis gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) der Stadt Chemnitz sowie das dazugehörige Entgeltblatt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen (natürlicher Ablauf wild abfließenden Wassers) gesammelt oder unmittelbar abfließende Wasser.

4. Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung hat den Zweck, das im Gebiet der Stadt Chemnitz anfallende Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln, einzuleiten, zu versickern, zu verregnen und zu verrieseln. Zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung gehören die öffentlichen Abwasseranlagen und die Anlagen der dezentralen Abwasserbeseitigung.

5. Öffentliche Abwasseranlagen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören insbesondere:

- a) das gesamte städtische Entwässerungsnetz einschließlich der Entwässerungskanäle und aller technischen Einrichtungen inklusive der Anschlusskanäle, Kläranlagen, Sonderbauwerke, wie Abwasserpumpwerke und Regenrückhalteanlagen, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen,
- b) die öffentlichen Druckrohrleitungen in Gebieten, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen durch eine Druckentwässerung entsorgt werden,
- c) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt wurden, wenn sich der ESC bzw. die eins dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

6. Entwässerungskanäle sind:

- Schmutzwasserkanäle; sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser, Druckleitungen von Druckentwässerungssystemen werden ebenfalls als Schmutzwasserkanäle betrachtet,
- Niederschlagswasserkanäle; sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser,
- Mischwasserkanäle; sie sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

7. Anschlusskanäle

- Anschlusskanäle sind grundsätzlich die direkten Verbindungsleitungen zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksgrenze des direkt an der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße angrenzenden Grundstückes,

- Verläuft der Entwässerungskanal nicht in der öffentlichen Straße, sondern im anzuschließenden Grundstück, ist der Entwässerungskanal die Grenze der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und einen Anschlusskanal gibt es nicht. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, so gilt der in dieser Fläche liegende Kanal als Entwässerungskanal bzw. Anschlusskanal.

8. Mischsystem

Beim Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal abgeleitet.

9. Trennsystem

Beim Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in verschiedenen Kanälen abgeleitet.

10. dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Diese erfolgt mittels Saugfahrzeugen, die Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben aufnehmen, transportieren sowie ggf. aufarbeiten.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen

Private Grundstücksentwässerungsanlagen, nachstehend „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt, sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Rück-

haltung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem privaten Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Grundstücksentwässerungsleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Einsteigschächte, Kontrollschächte und -öffnungen, Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Pumpwerk(e) für eine Druckentwässerung sowie die zugehörige Druckleitung im Grundstück, Rückstausicherungen, die in Nr. 18 bis 20 näher spezifizierten Anlagen, Abwasserprobeentnahmeeinrichtungen, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen und Regenrückhalteanlagen.

12. Grundstücksentwässerungsleitungen

- Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Zu den Grundstücksentwässerungsleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugängliche, auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitung) und Sammelleitungen (frei verlegt liegende Leitung, die das Abwasser aus Fall- und Anschlussleitungen sammeln).

- Grundstücksentwässerungsleitungen sind bei Grundstücken in zweiter Reihe neben den eigenen Leitungen auf dem Grundstück auch die Verbindungsleitung auf dem fremden Grundstück zum Anschlusskanal, Entwässerungskanal oder Kontrollschacht auf dem Grundstück, welches direkt an die öffentliche Straße bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmete Straße oder Fläche grenzt.

13. Rückstauenebene

Als Rückstauenebene wird die Höhe der Straßenoberfläche an der Einbindestelle des Anschlusskanals am öffentlichen Straßenkanal festgelegt, soweit keine andere Rückstauenebene durch den ESC vorgegeben wird.

14. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebau- bar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

15. Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen werden ausschließlich von der eins als Entsorger unterhalten und betrieben. Die Entsorgung durch Dritte bedürfen der Zustimmung der eins und des ESC.

16. Einleiter

Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten und/oder sonst hineingelangen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

17. Abwasserteilstrom

Abwasserteilstrom ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktions-/Gewerbebereich, in einem Teil eines Produktions-/Gewerbebereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen/Gewerbeeinrichtungen anfällt.

18. Abflusslose Gruben

Grundstücksentwässerungsanlage, in welcher das gesamte anfallende Schmutzwasser eines Grundstückes aufgefangen wird.

19. Fäkaliengruben

Dabei handelt es sich um abflusslose Gruben, in welchen nicht das gesamte anfallende Schmutzwasser eines Grundstückes aufgefangen wird. Je nach Ausführung dieser Anlagen wird in diesen nur Fäkalien oder Fäkalien und teilweise häusliches Schmutzwasser aufgefangen.

20. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des gesamten anfallenden Schmutzwassers bis zu einem täglichen Schmutzwasseranfall von 8 Kubikmetern (m³). Abwasserabsetzgruben sind kleine Kleinkläranlagen, werden aber im Sinne dieser Satzung wie Kleinkläranlagen behandelt.

21. Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind alle juristischen und natürlichen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. An Stelle des Eigentümers tritt der Erbbau- berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dingli-

che Berechtigte. Ist Eigentümer eines Grundstückes eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ist diese Gemeinschaft anschlussberechtigt.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Anschlussberechtigte, auf deren Grundstück Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem ESC zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach § 3 (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Der Anschlussberechtigte hat Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 unter Beachtung von §§ 10, 12 vorzusehen, sofern das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist (Anschlusszwang). Der Anschlussberechtigte hat Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 durch den ASR entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Anschlussberechtigte den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand - nach Abzug eines Eigenanteils des ESC - übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Fragen zur Höhe des ESC-Eigenanteils und wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(7) Eine Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss gilt nicht für Niederschlagswasser, das zu seiner Beseitigung versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. Der ESC kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstgelegene öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar ist, die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der ESC verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der ESC den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und deren Benutzung befreit der

ESC den Anschlussberechtigten auf Antrag insoweit und solange, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus Gründen des Gewässerschutzes unbedenklich ist. Der Antrag ist hinsichtlich des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei der eins und hinsichtlich des Anschlusses an die dezentrale Abwasserbeseitigung bei dem ASR jeweils schriftlich einzureichen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder -verwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zur Ablagerung oder Verstopfung in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, wie - Kehrlicht, Asche, Müll, Textilien, Fasern, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latex, Kieselgur, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies, feststoffhaltige Schlempe, - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle und Abprodukte aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben und aus der Leder verarbeitenden Industrie,
2. Schlämme jeglicher Art, wie Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs-, Abscheide- und sonstigen Abwasservorbehandlungsanlagen,
3. Stoffe, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
4. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
5. Abwasser und Wasser, welches zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird,
6. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfkesseln, Dampfheizungen und Überleitungen von Heizungsanlagen,
7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
8. Stoffe, die giftig, ätzend, feuergefährlich, explosibel, fett- oder ölhaltig, seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende, giftige, explosive Dämpfe oder Gase bilden und sonst schädlich sind, wie

- Säuren und Laugen,
- Benzin, Heizöl, Mineralöle, Schwerflüssigkeiten, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Blut, Molke,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
- Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Abscheidung von Ölen und Fetten verhindern,
- Emulsionen, Bitumen und Teer,
- kontaminiertes Löschwasser,
- Karbide, die Acetylen bilden,
- spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
- radioaktive Stoffe,
- 9. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (wie Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln,
- 10. Abwasser, welchem biologische Zusatzstoffe (wie Bakterien-, Enzym-, Nähr- und Mangelpräparate) zugegeben wurden.

Weiter auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

(3) Bei Einleitung von Abwasser von gewerblichem, industriellem oder ähnlichem Gebrauch gelten für die Inhaltsstoffe die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte, die einzuhalten sind. Der ESC und die eins können über die in der Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen oder Grenzwerte für weitere Stoffe festlegen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der ESC kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen in (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuelle Mehrkosten übernimmt. Diese Entsorgungsleistungen können die eins als Entsorger nach den Bestimmungen der AEBAbwasser und der ABAbwasserbeseitigung oder der ASR im Benehmen mit der eins nach den Bestimmungen der AB Abwasserbeseitigung und jeweils unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung übernehmen.

§ 7 Einleitbeschränkungen

(1) Der ESC kann die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, insbesondere wenn die Beschaffenheit oder Menge dies besonders im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert oder wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht eingehalten werden.

(2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

(3) Abwasser und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie keinen höheren Anteil an infektiösen Keimen als häusliches Abwasser aufweisen.

(4) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. Der ESC legt die Art der Vorbehandlung fest.

(5) Die Einleitung von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung des ESC.

(6) Die Einleitung von sonstigem Wasser (wie Grundwasser, Dränagewasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Wasserhaltung bei Baumaßnahmen - wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist - auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers vom ESC genehmigt werden. Der ESC kann die Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.

§ 8 Abwasseruntersuchungen und Eigenkontrolle

(1) Der ESC kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(2) Werden durch Analysen des Abwassers bzw. durch Kontrollen Mängel bei der Vorbehandlung des Abwassers festgestellt, sind diese durch den Anschlussberechtigten entsprechend der Aufforderung durch den ESC unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der ESC kann den Anschlussberechtigten zur Eigenkontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie zu deren Dokumentation verpflichten. Er kann bei hinreichendem Anlass verlangen, dass auf Kosten des Anschlussberechtigten Vor-

richtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage oder Vorrichtungen zur Messung von Brauchwasser eingebaut oder ansonsten geeigneten Stellen auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Dies gilt auch, soweit Grundstücksentwässerungsanlagen auf Garten- Freizeit- oder Wochenendgrundstücken betrieben werden.

(4) Einleiter von Abwasser mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Schadstoffen, die die dort aufgeführten Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten haben, haben regelmäßig durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Der ESC kann Analysemethoden und Beprobungsrhythmen festlegen.

(5) Der Anschlussberechtigte ist zur regelmäßigen Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 verpflichtet.

(6) Der Anschlussberechtigte hat auf der Basis der vom Hersteller übergebenen Betriebsanleitung monatlich mindestens folgende Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Funktionskontrolle der Anlage,
 - Sichtkontrolle von Zu- und Ablauf, insbesondere auf Schlammabtrieb im Ablauf,
 - Sichtkontrolle der Beschickungs- und Verteileinrichtungen,
 - Prüfung des Erfordernisses von Entleerung/Schlammentsorgung, zusätzlich zum festgelegten Entsorgungszyklus.
- Die zur Eigenkontrolle erforderlichen Inspektionen können auch einer mit der Anlagenwartung beauftragten Fachfirma übertragen werden. Diese hat die im Rahmen der Eigenkontrolle durchgeführten Arbeiten im Betriebsbuch gemäß § 13 (4) zu bestätigen. Erforderliche Wartungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) insbesondere DIN 4261, Teil 3 und 4, DIN EN 12255 bleiben unberührt.

(7) Bei abflusslosen Gruben hat der Anschlussberechtigte auf der Basis der vom Hersteller übergebenen Betriebsanleitung die ständige Betriebsfähigkeit und -sicherheit zu kontrollieren insbesondere im Hinblick auf Verstopfungen im Zulaufbereich, undichte Stellen und Schäden an der baulichen Anlage. Die Häufigkeit der Entleerung, die entleerte Menge und die ordnungsgemäße Entsorgung sind anhand entsprechender Entsorgungsnachweise zu dokumentieren. Vorhandene Füllstandsmess- oder Warneinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 9 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des ESC bedürfen:

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit Ausnahme der abflusslosen Gruben, deren Anschluss sowie deren Änderung,
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen/Benutzungen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

Keiner schriftlichen Genehmigung des ESC bedürfen abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der eins einzureichen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung muss mindestens enthalten:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und/oder bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der befestigten Fläche,
- bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanlagen u. ä. Einrichtungen Angaben über Art, Menge, Zeitraum und Zusammensetzung des Abwassers.
- Dem Antrag sind Anlagen zweifach beizufügen:

- ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grund-

stücks (Auszug aus den städtischen Bestandsplänen). Dieser Auszug aus dem Bestandsplan wird vom ESC auf Antrag zur Verfügung gestellt. Er ist zeichnerisch zu ergänzen durch Eintragung bestehender oder geplanter Bauwerke, des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage,

2. für jedes Bauwerk ein Grundrissplan des Kellers im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 und Grundriss der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752,

3. für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752. In ihm müssen die Höhenangaben für den Straßenkanal, den Anschlusskanal, die Kellersohle und das Gelände in m über HN enthalten sein,

4. eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerbliche bzw. industriell genutzte Grundstücke,

5. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- bestehende Anlagen = grau,
 - geplante Anlagen = rot,
 - abzubrechende Anlagen = gelb.
- Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagepunkte) sind beim städtischen Vermessungsamt einzuholen.

(6) Der ESC kann den Anschlussberechtigten zur Stellung eines Antrags nach (2) und zur Vorlage der zur Erteilung der Genehmigung nach (3) und (4) erforderlichen oder weiterer Unterlagen auffordern. Die einen Baugesuche beigefügten Vorlagen gelten nicht gleichzeitig als Planunterlagen im Sinne von (3) und (4).

(7) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Der ESC kann die Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.

(8) Die Genehmigungen nach dieser Satzung ersetzen nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 10 Regeln der Technik für Grundstücks- entwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1999, DIN EN 1825, DIN 4040-41, DIN 4043, DIN 4261 und DIN EN 12255 in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung, die Festlegungen der entsprechenden DWA-Arbeitsblätter und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung dürfen nicht eingebaut werden.

Soweit es sich um Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 handelt, sind die Nachweise zur Dichtheitsprüfung (Dokumentation, Prüfbericht) mit Inbetriebnahme oder auf Anforderung dem ASR vorzulegen. Die Nachweise sind auf Kosten der Anschlussberechtigten, nach Prüfung durch einen sachkundigen Prüfer oder ein fachlich qualifiziertes Unternehmen zu erbringen.

§ 11 Herstellung des Anschlusses und Außer- betriebnahme der Grundstücksentwäs-

serungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die eins kann im Auftrag des ESC im Einzelnen bestimmen, in welcher Weise der Anschlussberechtigte die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal zu erstellen hat.

(3) Beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, sind alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben oder ähnliche Anlagen), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind durch den ASR vollständig leeren zu lassen und durch den Anschlussberechtigten schriftlich beim ASR abzumelden. Die Kosten der Stilllegung trägt der Anschlussberechtigte.

§ 12 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Ent- sorgung des Schlammes aus Kleinkläran- lagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben

(1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen muss vom Anschlussberechtigten jederzeit auf Verlangen des ESC, seines Beauftragten oder der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen werden können. Als Nachweis für die Wartung nach DIN 4261 Teil 3 und 4, DIN EN 12255 gilt die Vorlage eines gültigen Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb. Dieser Wartungsvertrag und entsprechende Wartungsprotokolle sind dem ASR auf Anforderung vom Anschlussberechtigten vorzulegen. Bei der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, Schäden an den baulichen und maschinellen Teilen der Anlage (Betriebsstörungen) müssen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Feststellung und durchgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung sind in einem Wartungsbericht zu erfassen, der dem Betriebsbuch nach § 13 (4) beizufügen ist.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind

- die Funktionsfähigkeit dieser Anlage zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die allgemeinen Ausschlüsse von der öffentlichen Abwasserbeseitigung in § 6 und über die Einleitbeschränkungen in § 7.

(4) Die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom ESC für diese Anlagen gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Zyklen. Die Festlegung des Entsorgungszykles erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 und DIN EN 12255 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung und zusätzlich nach Bedarf. Bedarf besteht, wenn

- Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gefährden oder zu gefährden drohen,
- abflusslose Gruben bis 30 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

(5) Der mit der Durchführung der dezentralen Abwasserbeseitigung beauftragte ASR kann Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 auch zwischen den nach (4) festgelegten Terminen und ohne Mitteilung des Entleerungsbedarfs nach § 14 (2) ABAbwasserbeseitigung durch den Anschlussberechtigten entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(6) Der Anschlussberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 jederzeit zum Zweck des Abfahrens des

Schlammes bzw. deren Inhaltes zugänglich sind und sich der Zugang in einem Verkehrssicheren Zustand befindet. Die technisch-technologischen Bedingungen gem. Anlage 2 dieser Satzung zur Entsorgung des Schlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind einzuhalten. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Nach Aufforderung durch den ESC sind an den Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 festgestellte Mängel, die dem Betrieb und einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschlussberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

(7) Bei Planung und Projektierung von Neubau- und Rekonstruktionsmaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Nr. 18 bis 20 ist die Stellungnahme des ASR einzuholen.

§ 13 Überwachung der Eigenkontrolle und Wartungspflichten

(1) Die Überwachung nach § 1 (5) soll sicherstellen, dass eine regelmäßige Eigenkontrolle durch den Anschlussberechtigten erfolgt. Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ordnungsgemäß gewartet sowie sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen i. S. d. § 2 Nr. 18 und 19 nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise auffällig sind.

(2) Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 1 (5) hat der Anschlussberechtigte die Baufertigstellung und Inbetriebnahme bei Neubau oder Nachrüstung dem ASR unverzüglich schriftlich unter Nachweis des Bautyps und, bei Direktteinleitern, der wasserrechtlichen Erlaubnis anzuzeigen. Für, vor dem 30.06.2008 vorhandene, noch nicht angemeldete Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 hat der Anschlussberechtigte den Bautyp und, soweit vorhanden, die wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung dem ASR unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie bei Direktteinleitern, aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder bei Indirektteinleitern und Betreibern von abflusslosen Gruben aus § 8 Abs. (5) bis (7) und § 12. Der Anschlussberechtigte ist zur zeitlichen Information des ASR über das Erfordernis zur Fäkalschlammabfuhr beziehungsweise zur Entleerung nach Maßgabe von § 12 (4) verpflichtet. Stellt der Anschlussberechtigte Mängel an seiner Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 2 Nr. 18 bis 20 fest, hat er diese unverzüglich zu beheben. Der § 16 (2) bleibt unberührt.

(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, in einem Betriebsbuch die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren:

- Dokumentationen zum Einbau der Anlage,
 - Betriebsanleitung der Anlage und bauaufsichtliche Zulassung des Institutes für Bautechnik Berlin,
 - wasserrechtliche Erlaubnis bei Direktteinleitern beziehungsweise bei Indirektteinleitern die Genehmigung nach § 9 oder sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung,
 - durchgeführte Eigenkontrolle, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen,
 - Wartungsvertrag, durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle,
 - durchgeführte Mängelbeseitigungen,
 - durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder die Entleerung der abflusslosen Gruben sowie
 - durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse.
- Das Betriebsbuch ist dem ASR und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens drei Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 2 Nr. 18 bis 20 aufzubewahren. Bei Wechsel des Anschlussberechtigten hat der bisherige Anschlussberechtigte dem neuen Anschlussberechtigten das Betriebsbuch zu übergeben.

Fortsetzung von Seite 14

§ 14 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschlussberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er gegenüber der Stadt und der eins für Schäden, die aus der satzungswidrigen Einleitung entstehen, schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Der ESC kann vom Anschlussberechtigten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Einrichtungen zum Fortspülen in die Kanalisation dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

Ablaufstellen, die tiefer als die Straßenebene an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Anschlussberechtigten auf eigene Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Im Übrigen hat der Anschlussberechtigte generell für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 16 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Den mit der Abnahme bzw. Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen, Ablesung von Messeinrichtungen sowie der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 betrauten Mitarbeitern und Beauftragten des ESC ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Prüfungen der betrauten Mitarbeiter und Beauftragten des ESC sind zu dulden. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlussberechtigte entsprechend den Forderungen durch den ESC auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ESC anzuzeigen. Der ESC behält sich eine Kontrolle über die Beseitigung der Mängel vor.

(3) Der Anschlussberechtigte hat der eins oder dem ASR innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den ESC einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1:500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der geforderten Daten, wie der Kanalprofile, der Sohlthiefen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen in doppel-

ter Ausfertigung vorzulegen.

(4) Nach Aufforderung sind dem ESC für die Erstellung des städtischen Indirekteileiterkatasters schriftliche Auskünfte über die Abwasservorbehandlung, die Art und Menge des anfallenden Abwassers sowie dessen Inhaltsstoffe zu erteilen.

§ 17 Entgelte und Verwaltungskosten

(1) Der ESC und die eins erheben für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen private Abwasserentgelte. Diese werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 durch die dezentrale Abwasserbeseitigung, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Dabei wird vom ESC auf der Grundlage der AB Abwasserbeseitigung ein Anlagenutzungsentgelt und von der eins auf der Grundlage der AEB Abwasser für die Entsorgung von Abwasser ein Abwasserentsorgungsentgelt jeweils getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 werden durch den ESC privatrechtliche Entgelte nach der ABAbwasserbeseitigung erhoben.

(2) Für Tätigkeiten, die in Ausübung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen werden (Amtshandlungen), sind Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Chemnitz zu erheben.

§ 18 Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Die Anschlussberechtigten sind binnen eines Monats verpflichtet, dem ESC oder von ihm Beauftragten folgende Auskünfte zu erteilen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes,

2. Änderungen der abflussrelevanten Grundstückfläche nach der aktuellen Festsetzung um mehr als 10 m².

(2) Bis zum 5. Kalendertag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes hat der Anschlussberechtigte dem ESC anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage,

- die Menge der Einleitung auf Grund einer gesonderten Vereinbarung,

- die Menge des auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(3) Unverzüglich hat der Anschlussberechtigte dem ESC mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers bei Änderungen der Hausinstallation oder der Einrichtung bei Industrie- und Gewerbebetrieben, medizinischen Einrichtungen u. a. Einrichtungen,

- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussberechtigte diese Absicht dem ESC so frühzeitig mitzuteilen, dass durch den ESC über die Notwendigkeit des Verschließens des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze entschieden werden kann. Die Kosten trägt der Anzeigepflichtige nach Satz 1.

(5) Eigene Wasserförderanlagen, aus denen Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, sind dem ESC anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen oder nicht.

§ 19 Haftung der Stadt Chemnitz/ESC

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die

Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Entgelten entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Anschlussberechtigten zur Sicherung gegen Rückstau (§ 15) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschutzgesetz) bleibt unberührt.

(5) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber der Stadt - im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung dem ESC - den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Leitet ein Dritter, der nicht Vertragspartner ist, z. B. ein Mieter des Vertragspartners, Abwasser oder Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Der Dritte und der Vertragspartner genügen ihren Anzeigepflichten durch Anzeige gegenüber der eins.

§ 20 Haftung des Anschlussberechtigten

Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung, der ABAbwasserbeseitigung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt Chemnitz bzw. ESC von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Wurden die Schäden gemäß Satz 1 durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 21 Durchsetzung und Zwangsmittel

Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren oder zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 (1) SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) und (2) das Abwasser nicht der eins überlässt,

2. § 3 (1), (3) und (4) sowie (5) ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung anschließt,

3. § 3 (5) den Schlamm aus Kläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben nicht ordnungsgemäß durch den ASR entsorgen lässt,

4. § 6 (1), (2) und (3) von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,

5. § 7 (1) Abwasser ohne die erforderliche

Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,

6. § 7 (2) Abwasservorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt und unterhält,

7. § 7 (3) Abwasser und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, mit einem höheren Anteil an infektiösen Keimen gegenüber häuslichem Abwasser, einleitet,

8. § 7 (4) fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind,

9. § 7 (5) Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne schriftliche Genehmigung des ESC einleitet,

10. § 7 (6) sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des ESC einleitet,

11. § 8 (2) festgestellte Mängel bei der Vorbehandlung des Abwassers oder an den Abwasseranlagen nicht unverzüglich beseitigt,

12. § 8 (3) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers nicht ordnungsgemäß anbringt, betreibt und wartet,

13. § 8 (4) die Selbstüberwachung nicht im vom ESC festgelegten Beprobungsrhythmus durchführt und/oder die Analyseergebnisse dem Entsorger nicht oder verspätet übersendet,

14. § 8 Abs. 5 die Eigenkontrolle der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach Maßgabe der Absätze (6) und (7) nicht durchführt,

15. § 9 (1) einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des ESC herstellt, benutzt, ändert oder dessen Benutzung ändert,

16. § 9 (6) den Antrag und die Unterlagen zur Genehmigungserteilung nicht einreicht,

17. § 10 die Vorschriften bei der Herstellung, Betreibung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einhält,

18. § 11 (3) beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, nicht alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb setzt,

19. § 11 (3) die Gruben nicht durch den ASR vollständig leeren lässt,

20. § 11 (3) die Abmeldung nach erfolgter Abschlussoleerung an den ASR nicht vornimmt,

21. § 12 (1) die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen nicht jederzeit nachweisen kann,

22. § 12 (3) von der Einleitung ausgeschlossenes Abwasser oder Stoffe in die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben einleitet,

23. § 12 (4) den Entsorgungszyklus nicht einhält,

24. § 12 (5) die sofortige Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässt,

25. § 16 (1) den Beauftragten des ESC den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,

26. § 12 (6) keinen verkehrssicheren Zugang zu Kläranlagen und abflusslosen Gruben gewährleistet,

27. § 12 (6) die technisch-technologischen Bedingungen nicht einhält,

28. § 12 (6) festgestellte Mängel nicht unverzüglich nach Aufforderung beseitigt,

29. § 12 (7) die Stellungnahme des ESC nicht einholt,

30. § 13 (2) die Baufertigstellung unter Nachweis des Bautyps beziehungsweise der gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,

31. § 13 (4) das erforderliche Betriebsbuch einschließlich der Unterlagen nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt,

32. § 14 (1) erforderliche Abscheider mit Schlammfängen nicht einbaut, unterhält

und erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,

33. § 14 (2) eine notwendige Abwasserhebeanlage nicht einbaut und betreibt,

34. § 14 (3) Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

35. § 16 (1) die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Ablesung von Messeinrichtungen, Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet oder erschwert,

36. § 16 (2) festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt und deren Beseitigung nicht anzeigt,

37. § 16 (3) der Aufforderung des ESC nicht nachkommt,

38. § 16 (4) Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,

39. § 18 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht gegenüber dem ESC oder seinen Beauftragten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

40. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlauffrost öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009.

§ 24

Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 25 Datenschutz

Der ESC, die eins und der ASR sind berechtigt, personenbezogene Daten des Anschlussberechtigten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes der Bundesrepublik

Deutschland zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Der ESC, die eins und der ASR sichern zu, dass Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussberechtigte erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den ESC bzw. seinen Beauftragten.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz vom 12.11.2007, beschlossen am 24.10.2007, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 47/2007 vom 20.11.2007 außer Kraft.

Chemnitz, den 16.11.2010
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Weiter auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

ANLAGE 1 zu den §§ 6 (3), 7 (1) und 8 (4)

Bei Einleitungen von Abwasser aus gewerblichem, industriellem und ähnlichem Gebrauch gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nichts anderes bestimmt wird, die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte.

1. Grenzwerte, die an der vereinbarten Probenahmestelle einzuhalten sind (sofern nicht in Anhängen der Abwasserordnung nach dem Stand der Technik oder in Einzelfallentscheidungen anders geregelt):

1.1 Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter, Sonstiges	
Temperatur (Stichprobe)	35 °C
pH-Wert (Stichprobe)	6,5 - 9,5
Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit)	5,0 ml/l
CSB/BSB ₅ im Verhältnis	3 : 1
Gesamtstickstoff (N gesamt)	200 mg/l
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrah. Stoffe)	250 mg/l
Wasserdampfgefährliche Phenole (halogenfrei)	20 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Adsorbierbare organ.	

gebundene Halogene (AOX) 1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlor-methan gerechnet als Chlor) 0,1 mg/l

1.2 Anionen

Fluorid 50 mg/l
Sulfid 1,0 mg/l
Nitrit (NO₂) - Stickstoff (N) 5,0 mg/l
Sulfat 600 mg/l
Cyanid (leicht freisetzbar) 0,2 mg/l

1.3 Kationen

Ammonium (NH₄) - Stickstoff (N) 200 mg/l
Blei 0,5 mg/l
Cadmium 0,1 mg/l
Chrom (VI-wertig) 0,1 mg/l
Chrom (gesamt) 0,1 mg/l
Kupfer 0,5 mg/l
Nickel 0,5 mg/l
Quecksilber 0,05 mg/l
Silber 0,7 mg/l
Zink 2,0 mg/l
Arsen 0,1 mg/l
nach Feststoffabscheidung
Toxizität
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabseitung oder die

-verwertung nicht beeinträchtigt werden.
2. Eine Verdünnung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen ist nicht zulässig.

3 Für die Abwasseruntersuchung werden an jedem Abwasserteilstrom oder an der vereinbarten Probenahmestelle qualifizierte Stichproben entnommen.

Analysenmethoden
Für die Analysenmethoden, Messverfahren und Probenahme sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften und die Deutschen Einheitsverfahren anzuwenden. Andere geeignete Verfahren wie Schnellanalyseverfahren oder Betriebsverfahren können durch den ESC zugelassen werden.

ANLAGE 2 zu § 12 (4) und (8)

Technisch-technologische Bedingungen zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

1. Technische Bedingungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage
- Um den Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1 und mit einer Gesamtmasse von 26 t die ungehinderte Zufahrt zu ermöglichen, sind folgende Parameter einzuhalten:
- Breite des Zufahrtsweges 3,80 m,
- Breite der Verengung des Zufahrtsweges bis 2 m Länge 3,50 m,
- Höhe von Durchfahrten 4,50 m.

- Ist der Zufahrtsweg länger als 25 m ist eine Wendemöglichkeit vorzusehen (Wendekreisdurchmesser 25 m) oder es muss eine Durchfahrt gegeben sein.

- Abdeckungen dürfen nicht schwerer als 25 kg sein, die Öffnung muss mindestens 600 mm Durchmesser bzw. 50 x 50 cm im Quadrat betragen. Abdeckungen sind mit Aushuböffnungen zu versehen.

2. Technische Bedingungen für neu zu errichtende Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so zu platzieren, dass die Entfernung zwischen Fahrzeugstandort und Hausanschlussstelle maximal 15 m beträgt.

- Bei abflusslosen Gruben ist in Absprache mit dem Entsorger vorzugsweise eine Hausanschlussstelle zu installieren. Die Hausanschlussstelle ist eine vakuumdichte Rohrleitung (saug- und druckbeständig) mit einem Anschlussstück (System Perroll, DN 80 oder 100). Die Anschlussstelle muss jederzeit zugänglich sein. Das Anschlussstück zum Ankoppeln des Saugschlauches ist ca. 60 cm waagerecht über Oberkante Gelände anzubringen.

- Die Saughöhe von 7 m darf nicht überschritten werden (gemessen vom Standort des Fahrzeuges bis zur Grubensohle).
- Bei der Bemessung des Grubenvolumens wird ein Schmutzwasseranfall von 100

l/Person und Tag zugrunde gelegt.

- Das nutzbare Grubenvolumen bei abflusslosen Gruben ist so zu dimensionieren, dass der Entsorgungszyklus von 1 x monatlich nicht unterschritten wird, das heißt, der Behälter muss die Schmutzwassermenge eines Monats speichern können.

3. Entsorgungszyklen
Bezug nehmend auf § 12 (4) der Entwässerungssatzung werden folgende Mindestzeiträume für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt:

3.1 Abflusslose Gruben
- Fäkaligruben (gem. § 2 Nr. 19): 1 x jährlich
- abflusslose Gruben (gem. § 2 Nr. 18): 1 x monatlich
3.2 Kleinkläranlagen
- Mehrkammer-Absetzgrube: 1 x jährlich
- Mehrkammer-Ausfallgrube: alle 2 Jahre
- Vollbiologisch wirkende Anlagen: 1 x jährlich
- Abwasser-/Absetzgruben: 1 x jährlich
Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwasserzeugers bzw. bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der zertifizierten Wartungsfirma festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

Anlage 2 zu §§ 1 (2), 15, 19 (1), (3), 23 (2) AEBAbwasser**Entgeltblatt Abwasserentsorgung**

Die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser)

I. Schmutzwasserentsorgungsentgelt, Stand : 1. Januar 2011		Entgelte	brutto	netto
1. Kunde zahlt für die Entsorgung von Schmutzwasser:				
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	1,12	0,94
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	0,30	0,25
2. Kunde zahlt für das Einleiten von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Entsorgung:				
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	0,81	0,68
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	0,30	0,25
II. Niederschlagswasserentsorgungsentgelt, Stand : 1. Januar 2011		Entgelt	brutto	netto
1. Kunde zahlt für die Entsorgung von Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr		(Euro/m²)	0,25	0,21
III. Sonstiges, Stand : 1. Januar 2008		Entgelte	brutto	netto
1. Kunde zahlt für:				
1.1	- zusätzliche Abrechnung nach § 19 Abs. 1	(Euro)	24,62	20,69
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 *	(Euro)	9,75	8,19
1.3	- separate Abrechnung nach § 19 Abs. 3 Satz 3 **	(Euro)	5,50	4,62
1.4	- Nachinkasso	(Euro)	35,00	35,00
1.5	- Mahnkosten	(Euro)	5,00	5,00
* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Grundstückes in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)				
** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsbereichmächtigung				
Hinweis: Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes. Die Entgelte in der Position III.1.4 und III.1.5 sind mehrwertsteuerfrei.				

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande

gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-

GemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung)

§ 1 Vertragsverhältnis

(1) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend: ESC) verwaltet im Sinne von § 1 (4) Satz 1 über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (nachfolgend Entwässerungssatzung) für die Stadt Chemnitz deren öffentliche Abwasseranlagen. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten der Stadt aus den Verträgen über die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wahr.

(2) Gemäß § 1 (1) der Entwässerungssatzung hat die Stadt Chemnitz der Energie in sachsen GmbH & Co. KG (nachfolgend: e.s.) als Konzessionär die Beseitigung des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers übertragen.

(3) Die Stadt Chemnitz stellt zum Zwecke der Ableitung von Abwasser und dessen Beseitigung durch die eins die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz auf Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge mit den Einleitern von Abwasser zur Verfügung.

(4) Der ESC führt die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Der ESC bedient sich bei allen im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung stehenden Tätigkeiten des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (nachfolgend: ASR).

(5) Grundlage der Verträge nach (3) und (4) sind die Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz und die ABAbwasserbeseitigung sowie das Entgeltblatt gemäß Anlage, welches Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Bei Widersprüchen zwischen der Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz und den ABAbwasserbeseitigung hat die Entwässerungssatzung Vorrang.

(7) Die ABAbwasserbeseitigung gilt für alle Vertragspartner, die gemäß § 3 der Entwässerungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen oder ein Anschluss- und Benutzungsrecht haben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Vertragspartner des ESC ist

a) der Anschlussberechtigte gemäß § 2 Nr. 21 Entwässerungssatzung

b) neben den in a) genannten Vertragspartner der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit dem ESC vereinbart worden ist und vor Vertragsschluss der Vertragspartner nach a) seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Der Vertragspartner nach a) und der Vertragspartner nach b) haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt an die Stelle eines Anschlussberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag über die öffentliche Abwasseranlagen- und dezentrale Abwasserbeseitigung mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümergeinschaft mit dem ESC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft betreffen, dem ESC unverzüglich mitzuteilen. Soweit ein Vertreter nicht wirksam bevollmächtigt wurde, können rechtswirksame Erklärungen mit Wirkung für die Gemeinschaft auch einem Wohnungseigentümer gegenüber abgegeben werden.

(3) Absatz (2) Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn mehrere Anschlussberechtigte vorhanden sind. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner. Soweit an die Stelle eines Anschlussberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern tritt,

haften die einzelnen Wohnungseigentümer neben der Wohnungseigentümergeinschaft ebenfalls als Gesamtschuldner.

(4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er dem ESC einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Absätze (2) und (4) ist dem ESC ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Vertrag kommt durch die Stellung eines schriftlichen Antrags auf Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. der dezentralen Abwasserbeseitigung durch den Vertragspartner und der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den ESC zustande. Im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wird der ESC durch die eins vertreten.

(7) Der Antrag auf Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen kann zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Entwässerungssatzung gestellt werden. Für den Antrag gilt § 9 Entwässerungssatzung entsprechend. Die eins hält die Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

(8) Im Rahmen der Nutzung von öffentlichen Abwasseranlagen kommt ein Vertrag auch dadurch zustande, dass Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, dies unverzüglich der eins mitzuteilen.

(9) Der Antrag auf Nutzung der dezentralen Abwasserbeseitigung kann zusammen mit der Einholung der Stellungnahme nach § 12 Abs. 7 der Entwässerungssatzung gestellt werden

(10) Ein Vertrag über die Entsorgung durch die dezentrale Abwasserbeseitigung einschließlich dieser Bedingungen kommt auch dadurch zustande, dass die dezentrale Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen wird.

(11) Der ESC ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen

§ 3 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Der ESC ist verpflichtet, jedem Vertragspartner oder seinem Vertreter bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden ABAbwasserbeseitigung unentgeltlich zu übermitteln.

(2) Der ESC ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Geschäftsräumen des ASR und eins die ABAbwasserbeseitigung sowie das Entgeltblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe und Aushang wirksam und Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung eines Hinweises im Amtsblatt der Stadt Chemnitz auf Änderungen sowie auf den Aushang der geänderten ABAbwasserbeseitigung in den Geschäftsräumen des ASR bzw. der eins und auf das Recht der Vertragspartner, vom ESC die unentgeltliche Zusendung der ABAbwasserbeseitigung zu verlangen.

§ 4 Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben

(1) Für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen gelten die Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß §§ 6, 7 Entwässerungssatzung.

(2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie deren Betrieb gilt § 12 Entwässerungssatzung.

(3) Treten bei der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben, Klein-

kläranlagen oder anderen Grundstücksentwässerungsanlagen Störungen ein, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage.

(4) Mit dem Verladen von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen auf das Fahrzeug erlangt der ESC die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet im Inhalt nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Bei Vorlage einer durch den ESC erteilten Ausnahme genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Entwässerungssatzung kann die eins die Entsorgung der ins öffentliche Abwassernetz eingeleiteten Abwässer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Einleitung bei der eins zu beantragen. Unter den gleichen Bedingungen kann der ASR die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung ebenfalls als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Entsorgung beim ASR zu beantragen.

§ 5 Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 (1) und (5) Satz 1, 2 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit anfallendes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sind der dezentralen Abwasserbeseitigung zuzuführen.

(3) Der ESC ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser gemäß (1) im vereinbarten Umfang an der Einleitstelle jederzeit möglich ist. Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung gemäß (2) ist der ESC verpflichtet zu gewährleisten, dass die Entnahme von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen im vereinbarten Umfang unter Einhaltung der Entsorgungszyklen möglich ist. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange der ESC oder seine Beauftragten an der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(4) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ESC oder seine Beauftragten haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(5) Der ESC oder seine Beauftragten haben die Vertragspartner bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ESC dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Eigenkontrolle

(1) Der Vertragspartner oder von ihm Beauftragte ist zur regelmäßigen Kontrolle der Kleinkläranlage und abflusslosen Grube verpflichtet.

(2) § 8 (6) und (7) der Entwässerungssatzung gelten entsprechend.

§ 7 Wartung und Betriebsbuch

(1) Bei der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, Schäden an den baulichen und maschinellen Teilen der Anlage (Betriebsstörungen) müssen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Erforderliche Wartungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (nachfolgend: a. a. R. d. T.), insbesondere DIN 4261 Teil 3 und 4, DIN EN 12255 sind von einem durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zertifizierten Fachunternehmen durchführen zu lassen.

(3) Feststellungen im Rahmen der Wartung und durchgeführte Arbeiten sind in einem Wartungsprotokoll zu erfassen.

(4) § 13 (4) der Entwässerungssatzung gilt entsprechend.

§ 8 Herstellung des Anschlusses, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Im Rahmen der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Vertragspartner die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit dem vom ESC beauftragten eins herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Revisionsschacht ist in der lichten Weite von 1000 mm so nahe wie technisch möglich an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage zu setzen. Liegen Schachtabdeckungen unterhalb der Rückstauenebene, sind diese entsprechend § 15 Entwässerungssatzung gegen Wasseraustritt zu sichern bzw. ist eine geschlossene Rohrdurchführung im Revisionsschacht mit Einbau des Reinigungsstückes vorzunehmen.

(2) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, so kann der ESC oder seine Beauftragten oder von diesen beauftragtes Unternehmen den Anschlusskanal im Sinne des § 2 Nr. 7 Entwässerungssatzung verschließen oder beseitigen. Nicht mehr benutzte Grundstücksanschlüsse sind wasser- und druckdicht an der öffentlichen Abwasseranlage zu verschließen. Der Aufwand ist vom Vertragspartner zu ersetzen.

(3) Im Übrigen gilt § 11 Entwässerungssatzung entsprechend.

§ 9 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen/Kennzeichnung von Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken

(1) Der Anschlussberechtigte hat dem ASR unverzüglich die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Dabei sind dem ASR ein Prüf- und Abnahmeprotokoll eines unabhängigen Sachverständigen oder eines zertifizierten Fachunternehmens einzureichen. § 13 Abs. (2) Entwässerungssatzung gilt entsprechend. Die Anzeige befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Soweit die dezentrale Abwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken erfolgen soll, sind die Anschlussberechtigten verpflichtet, diese Grundstücke, soweit nicht bereits vorhanden, nach außen derart kenntlich zu machen, dass der ESC bzw. seine Beauftragten die Grundstücke eindeutig zuordnen können. Die Kenntlichmachung kann insbesondere durch Hausnummern erfolgen, die beim zuständigen Vermessungsamt der Stadt Chemnitz beantragt werden können.

§ 10 Grundstücksbenutzung bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der

Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ESC zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dient.

(4) Überbauungen der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den ESC innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ESC anzuzeigen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten. Auf Verlangen des ESC hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle im Sinne des § 2 Nr. 7 Entwässerungssatzung werden ausschließlich durch den ESC oder seine Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt, beseitigt und geändert.

(2) Die Anschlusskanäle werden so verlegt, dass für die zu entwässernde Fläche, die oberhalb der Rückstauenebene liegen, grundsätzlich der Anschluss im freien Gefälle erfolgt. Unterhalb der Rückstauenebene liegende Flächen, die angeschlossen werden sollen, sind über Hebeanlagen o. Ä. zu entwässern.

(3) Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der eins im Auftrag des ESC bestimmt.

(4) Für jedes Grundstück ist ein Anschlusskanal herzustellen. § 12 bleibt unberührt.

(5) In besonders begründeten Fällen (z. B. Reihenhäuser, Sammelgaragen) kann der ESC den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, so gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

(7) Werden Gebiete durch Druckentwässerung entsorgt, so gilt der Anschluss zwischen der Grundstücksgrenze des direkt an die öffentliche Straße grenzenden Grundstücks und öffentlicher Druckleitung als Anschlusskanal.

Fortsetzung von Seite 17

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung

(1) Der ESC kann auf Antrag des Vertragspartners im Rahmen der Einleitung in das öffentliche Abwassernetz weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen lassen.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in (1) genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Vertragspartner und werden ihm durch die vom ESC beauftragte eins in Rechnung gestellt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird mit Zugang der Rechnung fällig.

§ 13 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den betrauten Mitarbeitern und Beauftragten des ESC, den zur Prüfung des Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Im Übrigen gilt § 16 Entwässerungssatzung entsprechend.

§ 14 Anzeigespflicht und Auskünfte

(1) Im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gilt für den Umfang der Anzeige- und Auskunftspflicht des Vertragspartners § 18 Entwässerungssatzung mit der Maßgabe, dass der ESC durch die eins vertreten wird, entsprechend.

(2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung hat der Vertragspartner dem ASR unverzüglich mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Schmutzwassers bei Änderungen der Hausinstallation,

- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist,

- Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(3) Zur Sicherstellung der Überwachung der Eigenkontrolle im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt § 13 Entwässerungssatzung entsprechend.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle zur Durchführung der ABAbwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Anlagennutzungsentgelt/ Entsorgungsentgelt

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Einleitung von Abwasser sind von dem Vertragspartner an den ESC Anlagennutzungsentgelte zu zahlen. Die Anlagennutzungsentgelte werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt) und für das Niederschlagswasser (Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) erhoben. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, das Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die an den ESC zu zahlenden Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte und/oder Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelte werden von der eins als Inkassobevollmächtigter, aber mit besonderem Ausweis, auf der gemeinsamen Rechnung namens und in Vollmacht des ESC eingezogen.

(3) Für die dezentrale Abwasserbeseitigung ist von dem Vertragspartner an den ESC ein Entsorgungsentgelt pro Be-

messungseinheit richtet sich nach dem vom ESC veröffentlichten und jeweils gültigen Entgeltblatt gemäß Anlage, das Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Entsorgungsentgelt wird von dem ASR für den ESC eingezogen.

§ 16 Entgeltmaßstäbe

(1) Die Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte bemessen sich für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke nach der angefallenen Schmutzwassermenge.

(2) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich das Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bemisst sich das Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge.

(4) Bemessungsgrundlage (Bemessungsfläche) für das Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt sind die versiegelten und bebauten (abflussrelevanten) Teilflächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ausgenommen sind Grundstücksflächen, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(5) Die Entsorgungsentgelte bemessen sich

1. für die Entleerung von abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³)

2. für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen und Absetzgruben sowie Fäkalien aus abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmeter (m³)

(6) Der ESC berechnet zu (5) Zuschläge für Havarieeinsätze, Überschreitungen der 15-m-Regellänge des anzulegenden Saugschlauches und sonstige durch den Vertragspartner veranlasste Mehraufwendungen. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage.

§ 17 Schmutzwassermenge

(1) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt

1. die dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und der Entgeltrechnung zu Grunde gelegte Frischwassermenge,

2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird,

4. bei fehlender Wasserversorgung die tatsächliche eingeleitete Schmutzwassermenge.

(2) Die dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge (Nr. 1) wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Die Ermittlung der angefallenen Schmutzwassermenge wird durch die eins durchgeführt, soweit es sich um eine Einleitung in öffentlichen Abwasseranlagen handelt. Dabei hat der Vertragspartner bei der Ermittlung der Wassermengen nach (1) Nr. 2 - 3 auf Verlangen der eins geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Ist dem Entgeltpflichtigen der Einbau einer solchen Messeinrichtung nicht zumutbar, hat die eins auf eine solche Messeinrichtung verzichtet oder ist eine solche Messeinrichtung noch nicht erstellt, so ist die eins berechtigt, als Nachweis über diese Wassermengen prüfbare Unterlagen von dem Vertragspartner zu verlangen.

Die eins kann die Wassermengen schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

Die durch die eins für die Abrechnung ihrer Schmutzwasserentsorgungsentgelte ermittelten Schmutzwassermengen werden ebenfalls der Abrechnung der Anlagennutzungsentgelte zugrunde gelegt.

(4) Hat ein Wasserzähler oder andere geeignete Messeinrichtung offenkundig nicht ordnungsgemäß oder überhaupt

nicht angezeigt, wird die dem Grundstück zugeführte Wassermenge geschätzt. Absatz (3) Satz 3. gilt entsprechend.

(5) Die entnommene Menge von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder abflusslosen Gruben nach § 16 Absatz (5) und § 17 Absatz (1) Nummer 4. wird mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt. Die Menge wird auf halbe Kubikmeter (m³) aufgerundet. Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter (m³) an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

§ 18 Absetzungen

(1) Von der Wassermenge nach § 17 (1) Nummer 1. und 2. werden auf Antrag des Vertragspartners die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge abgesetzt, soweit diese 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr übersteigt. Der Nachweis ist durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Eich- und Messwesen in der jeweils geltenden Fassung entspricht, zu führen. Die Messeinrichtung ist auf Kosten des Vertragspartners einzubauen, zu unterhalten und zu warten. Absetzbar ist nur die Wassermenge, die über 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr liegt. Der Einbau und der Anfangszählerstand der Messeinrichtung sind der eins unverzüglich anzuzeigen. Die eins kann auf Kosten des Vertragspartners ggf. ein Gutachten verlangen. Die eins ist berechtigt, die beantragte absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht auf andere zumutbare Weise ermittelt werden kann. Die von der eins bei der Abrechnung der Schmutzwasserentsorgungsentgelte abgesetzten Wassermengen werden auch bei der Abrechnung der Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte zugrunde gelegt.

(2) Der Antrag ist vom Vertragspartner bei der eins innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung zu stellen.

§ 19 Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

(1) Versiegelte und bebaute (abflussrelevante) Grundstücksflächen im Sinne von § 16 (4) sind alle Dachflächen und alle Flächen, die mit einem gänzlich oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind sowie alle sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Die Flächen im Sinne von (1) werden mit einem Abminderungsfaktor entsprechend ihrer Versiegelungsart multipliziert = entgeltrelevante Fläche:

a) Dachflächen (H) mit geschlossener Deckung: 0,9

b) Sehr stark versiegelte Flächen (B1), z. B. aus Asphalt, Beton, Steinplatten oder Verbundsteinen mit Verguss der Fugen, die nicht wasserundurchlässig sind: 0,9

c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Gründächer, begrünte Tiefgaragendächer, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserundurchlässig sind: 0,7

d) Schwach versiegelte Flächen (SV), z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, die stark wasserundurchlässig sind: 0,2

(3) Die nach (1) und (2) für jedes Grundstück zu veranlagenden abflussrelevanten/entgeltrelevanten Flächen werden durch eine Feststellungsmittelung festgestellt. Die Feststellungsmittelung wirkt fort bis sie geändert oder aufgehoben wird.

(4) Werden auf dem Grundstück Regenwasseranlagennutzungsanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 m³/100 m² angeschlossene zu entwässernde (entgeltrelevante) Fläche und

- Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwasserumsetzung im Haushalt.

(5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, so reduziert sich die Bemessungsfläche (abflussrelevante Fläche) auf Null der in diese Anlage entwässernden Flächen. Voraussetzung ist eine Bemessung der Anlage nach ATV - DVWK - A 138. Die Gewährung einer Abminderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Grundstückseigentümer. Der Antrag ist beim ESC, vertreten durch eins, schriftlich zu stellen und wird nach Prüfung der Unterlagen zum Nachweis der Versickerung genehmigt.

(6) Veränderungen der nach (1) und (2) maßgebenden Umstände hat der Vertragspartner unverzüglich dem ESC, vertreten durch die eins, mitzuteilen. Der ESC, vertreten durch die eins, ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Feststellungsmittelung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

(7) Die Feststellungsmittelung wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Entgeltpflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor die Feststellungsmittelung ergangen ist, so wirkt sie gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn sie ihm bekannt gegeben wird.

§ 20 Abrechnung

(1) Die Anlagennutzungsentgelte nach § 15 (1) werden in Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das in der Anlage, jeweils in der aktuellen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(2) Die Abrechnung des Niederschlagswasseranlagennutzungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage des Grundstücks, bei Wohnungseigentum nach § 1 WEG erfolgt diese Abrechnung einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft, und jeweils gemeinsam mit dem Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt. Wird von dem Vertragspartner eine abweichende Abrechnung von der Grundlage nach Satz 1 veranlasst, so hat er das in dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(3) Bei Fehlen der Messeinrichtung oder in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist das zuviel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten bzw. nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so wird die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse und die begründeten Angaben des Vertragspartners sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall gilt der Anspruch längstens zwei Jahre. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Abwassermenge zeiteilt berechnet. Entsprechendes gilt für den Umsatzsteuersatz.

(5) Die Abrechnung der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Absetz-

gruben und abflusslosen Gruben nach § 16 Absatz (5) erfolgt nach der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Wird vom Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das im Zeitpunkt der Entsorgung im jeweiligen Entgeltblatt gemäß Anlage ausgewiesene Entgelt zu zahlen. Absatz (3) gilt entsprechend. Für den Vertragspartner gelten die im Zeitpunkt der Entsorgung im jeweils gültigen Entgeltblatt gemäß Anlage ausgewiesenen Entgelte.

(6) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 22 bleibt unberührt.

§ 21 Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem vom ESC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungserzug des Vertragspartners kann der ESC neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugsschaden ersetzt verlangen. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt, welches als Anlage diesen Bedingungen beiliegt.

§ 22 Vorauszahlungen/Abschlagzahlungen

(1) Der ESC ist berechtigt, Vorauszahlungen für die Nutzung der Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser eines Abrechnungszeitraumes zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung für das Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt nach Absatz (1) bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder der durchschnittlich berechneten Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge und das Niederschlagswasser erheblich geringer sind, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) kann der ESC für die voraussichtlich zu entsorgende Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder abflusslosen Gruben Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Vorauszahlung nach Abs. (3) bemisst sich nach der durchschnittlichen Menge des entnommenen Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien der letzten vier Entsorgungen bzw. der Entsorgungen vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

(5) Der ESC ist berechtigt, Abschlagzahlungen zu verlangen. Die Höhe richtet sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neuen Vertragspartnern hingegen nach den durchschnittlichen Abwassermengen vergleichbarer Vertragspartner. In der Rechnung werden dem Vertragspartner die Höhe der Abschlagzahlungen und deren Fälligkeit mitgeteilt.

(6) Ändern sich die Entgelte, kann der ESC die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagzahlungen mit einem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

(7) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagzahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagzahlung zu verrechnen. Soweit das Vertragsverhältnis beendet wird, sind zu viel gezahlte Abschlagzahlungen unverzüglich nach erfolgter Abrechnung dem Vertragspartner zu erstatten.

(8) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt von den Abschlagzahlungen unberührt.

Weiter auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

§ 23
Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der ESC in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG Satz) verzinst.
(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der ESC die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) weggefallen sind.

§ 24
Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 25
Aufrechnung

Gegen Ansprüche des ESC kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 26
Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, kann der ESC eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Fünftel des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.
(2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

§ 27
Verweigerung der Abwasserentsorgung

(1) Der ESC bzw. seine Beauftragten sind berechtigt, die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder abflusslosen Gruben zu verweigern, wenn der Vertragspartner den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen, Anlagen oder Allgemeinheit abzuwenden,

§ 28
Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht. Ebenso kann das Vertragsverhältnis durch die eins oder im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung durch den ESC, mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht.
(2) Ein Wechsel in der Person des Vertragspartners ist dem ESC über die eins, bzw. im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung dem ASR, mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des ESC. Dabei wird der ESC hinsichtlich der zentralen Abwasserbeseitigung wiederum von der eins vertreten. Der ESC bzw. die eins ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
(3) Tritt anstelle des ESC ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 29
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO vorliegen.

§ 30
Schluss und Übergangsbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser ABAbwasserbeseitigung getätigt wurden, werden mit Inkraft-Treten dieser Bedingungen nach deren Bestimmungen fortgeführt. Das Gleiche gilt für die Entsorgungsleistungen der dezentralen Abwasserbeseitigung.

§ 31
In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasser der Stadt Chemnitz treten zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und für die mobile Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz, die seit 01.01.2008 Gültigkeit hatten, außer Kraft.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (4), 15 Abs. (1) und (3), 16 Abs. (6), 20 Abs. (3) und (5), 21 (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (AB Abwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt, Stand : 1. Januar 2011		Entgelte
1. Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	1,58
1.2 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m³)	0,76
2. Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagenutzung:		
2.1 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	0,69
2.2 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m³)	0,76
II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt, Stand : 1. Januar 2011		Entgelt
1. Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m²)	0,60
III. Sonstiges, Stand: 1. Januar 2011		Entgelte
1. Kunde zahlt für:		
1.1 - abweichende Abrechnung nach § 20 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75
1.2 - abweichende Abrechnung nach § 20 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50
2. Kunde zahlt für:		
2.1 - zusätzliche Abrechnung nach § 20 Abs. (1) (wird direkt von der eins erhoben)	(Euro)	24,62
IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung, Stand : 1. Januar 2011		Entgelte
1. Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 12 (4) und (8) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):		
1.1 - von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder teilweise anfallendes Schmutzwasser oder Fäkalien aus Fäkaliengruben (gem. § 2 Nr. 19, 20 Entwässerungssatzung) * für den ersten angefangenen Kubikmeter * für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) (Euro)	59,91 29,45
1.2 - von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung) * für den ersten angefangenen Kubikmeter * für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) (Euro)	8,64 4,32
1.3 - für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder vom Auftraggeber zusätzlich verursachte und zu vertretende Arbeiten	(Euro)	60,21
1.4 - bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag * Montag bis Freitag * Samstag, Sonntag und an Feiertagen zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2	(Prozent) (Prozent)	50 % 100 %
1.5 - bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 12 (4) und (8) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks: 1.5.1. von 16 m bis 30 m 1.5.2. von 31 m bis 50 m 1.5.3. ab 51 m	(Euro) (Euro) (Euro)	0,50 1,00 1,51
2. Kunde zahlt für:		
2.1 - Nachinkasso	(Euro)	15,00
2.2 - Mahnkosten	(Euro)	5,00
Hinweis: Die Entgelte in den Positionen I., II, III. (1.3 und 1.4) und IV (1. und 2.) sind mehrwertsteuerfrei. Die Entgelte in den Positionen III. (1.1, 1.2 und 2.1) enthalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz (zzt. 19 %). Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.		
* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)		
** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.		